

Neubau der Ortsumfahrungen Marktoberdorf und Bertoldshofen im Zuge der B 16 und B 472

Bau-km 0+000 bis Bau-km 6+323 (B 16 neu) und
Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+904 (B 472 neu)

(B 16 Abschnitt 240 Station 0+320 bis Abschnitt 200 Station 0+015
B 472 Abschnitt neu KV B 16 bis Abschnitt 220 Station 0+788)



Planfeststellungsbeschluss
vom 28. Februar 2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	IV - V
A. T e n o r.....	1
I. Feststellung des Plans.....	1
II. Planunterlagen	2
III. Straßenrechtliche Verfügungen	4
IV. Kosten der Baumaßnahme	5
V. Auflagen zum Immissionsschutz.....	5
VI. Wasserrechtliche Entscheidungen.....	5
1. Wasserrechtliche Erlaubnis.....	5
2. Wasserrechtliche Auflagen	6
2.1 Einleitung ins Grundwasser	6
2.2 Überschwemmungsgebiet der Geltnach	6
2.3 Geltnachbrücke	7
2.4 Geltnachausbau	7
2.5 Ausbau Ölmühlbach/Bergwaldbach	8
2.6 Altlasten.....	8
2.7 Auflagenvorbehalt.....	9
3. Hinweise zur Bauwasserhaltung	9
VII. Naturschutzrechtliche Entscheidungen.....	9
VIII. Sonstige Auflagen	10
1. Denkmalpflege.....	10
2. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation.....	11
3. Auflagen für Arbeiten im Nahbereich von Leitungen der LEW-Netz Service GmbH	11
4. Grundstückszufahrten während der Bauzeit.....	12
5. Beweissicherung zum Tunnelbau Bertoldshofen.....	12
IX. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen	12
X. Entscheidungen über Einwendungen	13
XI. Verfahrenskosten	13
B. Sachverhalt	14
I. Beschreibung des Vorhabens.....	14
II. Entwicklungsgeschichte der Planung.....	16
III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	17
C. Entscheidungsgründe.....	18
I. Allgemeines.....	18
1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung	18
2. Voraussetzungen der Planfeststellung	18
II. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	19
1. Zuständigkeit und Verfahren	19
2. Prüfung der Umweltverträglichkeit	19
2.1 Gesetzliche Grundlagen	19
2.2 Ablauf des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens.....	20

2.3	Grundlagen des Berichts zur Umweltverträglichkeitsprüfung	21
3.	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	21
3.1	Beschreibung des Vorhabens	21
3.2	Beschreibung der Umwelt	23
3.3	Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungs- Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen	25
3.4	Planungsalternativen	31
3.4.1	Planfeststellungslinie und Variante 1	31
3.4.2	Variante 2	31
3.4.3	Variante 3	32
3.4.4	Weitere untersuchte Linien	32
4.	Bewertung der Umweltauswirkungen der Planfeststellungslinie in Gegenüberstellung zu den Trassenvarianten	33
5.	FFH-Verträglichkeitsprüfung	36
III.	Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens	41
1.	Allgemeines	41
2.	Einhaltung der Planungsschranken	42
2.1	Planungsleitsätze	42
2.2	Planrechtfertigung	42
3.	Ermessensentscheidung	43
3.1	Allgemeine Ermessenserwägungen	43
3.2	Trassenvarianten	45
3.3	Ausbaustandard	46
4.	Raum- und Fachplanung	48
4.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	48
4.2	Städtebauliche Belange	50
5.	Immissionsschutz	50
5.1	Lärmschutz	50
5.2	Luftreinhaltung	53
6.	Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz	54
7.	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	57
7.1	Naturschutz und Landschaftspflege	57
7.2	Artenschutz	60
7.2.1	Verbotstatbestände	60
7.2.2	Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	62
7.2.3	Arten, die ausschließlich national geschützt sind	64
7.2.4	Zusammenfassende Bewertung	65
8.	Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen	65
8.1	Landwirtschaft	65
8.2	Forstwirtschaft	66
8.3	Jagd- und Fischereiwesen	67
9.	Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe	67
9.1	Denkmalpflege	67
9.2	Sonstige Belange	69
9.3	Eingriffe in das Eigentum	69
IV.	Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen	70
1.	Landratsamt Ostallgäu	70
2.	Stadt Marktoberdorf	70
3.	Gemeinde Biessenhofen	73
4.	Bezirk Schwaben, Heimatpflege	75
5.	Bezirk Schwaben, Fischereifachberatung	75
6.	Wasserwirtschaftsamt Kempten	76
7.	Bayerisches Landesamt für Umwelt	76
8.	Amt für ländliche Entwicklung Schwaben	76

9.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck	77
10.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren	77
11.	Bayer. Bauernverband, Kreisverband Ostallgäu	78
12.	Jagdgenossenschaft Altdorf I.....	80
13.	Jagdgenossenschaft Bertoldshofen I und II.....	81
14.	Versorgungsunternehmen.....	81
V.	Einwendungen und Forderungen Privater	82
1.	Einwendungen gegen die Amtstrasse und Befürwortung der Korbseetrasse.....	82
2.	Einwendungen aus Kreen	83
3.	Einwendungen aus Selbensberg.....	83
4.	Einwendungen aus Schillenbergr	84
5.	Einwendungen aus Bertoldshofen.....	84
6.	Einwendungen aus Hausen	85
7.	Einwendungen aus Marktoberdorf	86
8.	Einwendungen aus Burk	86
9.	Eigentümer der Grundstücke Flurnrn. 716, 756, 769 Gemarkung Bertoldshofen, Flurnr. 774 Gemarkung Altdorf	87
10.	Eigentümer des Grundstücks Flurnr. 764 Gemarkung Bertoldshofen.....	88
11.	Eigentümer des Grundstücks Flurnr. 323 Gemarkung Altdorf	88
12.	Eigentümer der Grundstücke Flurnrn. 596 und 704 Gemarkung Bertoldshofen.....	89
13.	Eigentümer der Grundstücke Flurnrn. 709, 755 und 771 Gemarkung Bertoldshofen.....	90
14.	Eigentümer der Grundstücke Flurnrn. 757 und 757/3 Gemarkung Bertoldshofen.....	91
15.	Eigentümer der Grundstücke Flurnrn. 762/4 und 762/5 Gemarkung Bertoldshofen.....	91
16.	Eigentümerin der Grundstücke Flurnrn. 768 und 818 Gemarkung Bertoldshofen.....	92
17.	Eigentümerin des Grundstücks Flurnr. 320 Gemarkung Altdorf.....	92
18.	Eigentümer der Grundstücke Flurnrn. 676 und 715 Gemarkung Bertoldshofen.....	92
19.	Eigentümer des Grundstücks Schongauerstr. 7, Bertoldshofen	93
20.	Eigentümerinnen der Flurnr. 565, Gemarkung Bertoldshofen	93
21.	Eigentümer der Flurnrn. 735, 737, 750, 753 und 755 Gemarkung Altdorf ...	94
22.	Eigentümer des Grundstücks Flurnr. 753 Gemarkung Bertoldshofen.....	94
23.	Eigentümer des Grundstücks Flurnr. 742 Gemarkung Altdorf	94
24.	Eigentümer der Grundstücke Flurnrn. 700 und 708 Gemarkung Bertoldshofen.....	95
25.	Eigentümer der Grundstücke Flurnrn. 814/2 und 818/2 Gemarkung Bertoldshofen.....	95
26.	Eigentümer der Grundstücke Flurnrn. 738, 756 und 748 Gemarkung Altdorf, Pächter Grundstück Flurnr. 757 Gemarkung Bertoldshofen	95
VI.	Gesamtergebnis	96
VII.	Straßenrechtliche Verfügungen	97
VIII.	Sofortige Vollziehung.....	97
IX.	Kostenentscheidung	97
D.	Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise	98
I.	Rechtsbehelfsbelehrung	98
II.	Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit	99
III.	Hinweis zur Zustellung (Bekanntmachung).....	99

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BimSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BimSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (16. VO zum BimSchG)
24. BimSchV	Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. VO zum BimSchG)
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BnatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BverwG	Bundesverwaltungsgericht
BwaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB(A)	Dezibel (A-bewertet); der A-Pegel berücksichtigt die frequenzabhängige Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs
DIN	Deutsches Institut für Normung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
D _{StrO}	Korrektur für die Geräusentwicklung der Straßenoberfläche
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EkrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz

FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FOK	Fahrbahnoberkante
FStrG	Fernstraßengesetz
FstrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HQ ₁₀₀	Hochwasserquerschnitt beim 100jährigen Hochwasser
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MluS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit Toilette
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rdnr.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ 35,5	Regelquerschnitt von 35,5 m
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VkBI	Deutsches Verkehrsblatt, Zeitschrift
VlärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 2.6.1997 (ARS 26/1997)
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

RvS-SG32 – 4354.1-2/6

Planfeststellung für den Neubau der Ortsumfahrungen Marktoberdorf und Bertoldshofen im Zuge der B 16 und B 472

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan für den Neubau der Ortsumfahrungen (OUen) Marktoberdorf und Bertoldshofen, B 16 neu von Bau-km 0+000 bis Bau-km 6+323 und B 472 neu von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+904 (B 16 Abschnitt 240 Station 0+320 bis Abschnitt 200 Station 0+015 / B 472 Abschnitt neu KV B 16 bis Abschnitt 220 Station 0+788), wird

festgestellt.

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen ein. Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen und straßenrechtliche Verfügungen. Über diese wird unter A.VI. dieses Beschlusses gesondert entschieden.

II. Planunterlagen

1. Der **festgestellte** Plan umfasst folgende Unterlagen:

Straßenquerschnitte M 1 : 50 in der Fassung der Tektur vom 30.03.2010
(Unterlage 6)

Lagepläne zum BWV M 1 : 1.000 in der Fassung der Tektur vom
30.03.2010 (Unterlage 7.1, Bl.Nrn. 1-6)

Bauwerksverzeichnis in der Fassung der Tektur vom 30.03.2010 (Unterlage
7.2)

Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen M 1 : 25.000 in der Fassung
der Tektur vom 30.03.2010 (Unterlage 7.3)

Höhenpläne M 1 : 2.000/200 in der Fassung der Tektur vom 30.03.2010
(Unterlage 8, Bl.Nrn. 1-4)

Brückenverzeichnis in der Fassung der Tektur vom 30.03.2010 (Unterlage
10.1)

Bauwerkskizzen M 1 : 200/100 in der Fassung der Tektur vom 30.03.2010
(Unterlage 10.2, Bl.Nrn. 1 und 2)

Lagepläne zu den schalltechnischen Berechnungen M 1 : 25.000 bzw.
M 1 : 3.500 in der Fassung der Tektur vom 30.03.2010 (Unterlage 11, Anla-
ge 5 und Anlage 6 Bl.Nrn. 1-9)

Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan – M 1 : 2.000 in
der Fassung der Tektur vom 30.03.2010 (Unterlage 12.3 Bl.Nrn. 1-4)

Lagepläne der Entwässerungseinrichtungen M 1 : 5.000 in der Fassung der
Tektur vom 30.03.2010 (Unterlage 13.2 Bl.Nrn. 1-2)

Grunderwerbspläne M 1 : 2.000 in der Fassung der Tektur vom 30.03.2010
(Unterlage 14.1 Bl.Nrn. 1-6)

Grunderwerbsverzeichnis in der Fassung der Tektur vom 30.03.2010 (Unterlage 14.2)

2. Den Planunterlagen **nachrichtlich** beigelegt sind:

Erläuterungsbericht vom 22.12.2008 (Unterlage 1)

Übersichtskarte M 1 : 100.000 vom 22.12.2008 (Unterlage 2.1)

Übersichtskarte M 1 : 25.000 vom 22.12.2008 (Unterlage 2.2)

Übersichtslageplan M 1 : 5.000 vom 22.12.2008 (Unterlage 3)

Lageplan zum Tunnel Bertoldshofen M 1 : 1.000 (Unterlage 10.3 Bl.Nr. 1.1)

Höhenplan zum Tunnel Bertoldshofen M 1 : 1.000/100 (Unterlage 10.3 Bl.Nr. 2.1)

Textteil zum Tunnelbauwerk Bertoldshofen vom 22.12.2008 (Unterlage 10.3)

Ergebnisse der schalltechnischen und lufthygienischen Berechnungen vom 22.12.2008 (Unterlage 11)

Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil – vom 22.12.2008 (Unterlage 12.1)

Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan – M 1 : 2.000 vom 22.12.2008 (Unterlage 12.2 Bl.Nrn. 1-3)

Hydraulische Berechnung der Wasserspiegellagen vom 22.12.2008 (Unterlage 13.1)

FFH-Verträglichkeitsstudie vom 22.12.2008 mit Plänen (Karte 1)
M 1 : 15.000, (Karte 2) M 1 : 100.000 (Unterlage 15; Unterlage 15 a)

Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 22.12.2008 mit Plänen (Karten 1 – 12) M 1 : 10.000 (Unterlage 16; Unterlage 16.A)

Fachbeitrag spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 22.12.2008
(Unterlage 17)

Niederschrift über den Erörterungstermin vom 15. bis einschl. 17.06.2009
(Unterlage 18)

Die durch Tektur vom 30.03.2010 ungültigen bzw. geänderten Unterlagen sind in den Planunterlagen ebenfalls nachrichtlich enthalten und durch Rot-eintragung bzw. Markierung kenntlich gemacht.

III. Straßenrechtliche Verfügungen

1. Die neuen Bestandteile der B 16 und der B 472 werden gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG mit der Verkehrsübergabe zur Bundesstraße gewidmet, sofern bis dahin die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG vorliegen. Gleichzeitig werden die Bestandteile der B 16 und der B 472, bei denen sich die Verkehrsbedeutung geändert hat, umgestuft. Der Umfang der Widmung und Umstufung ergibt sich im Einzelnen aus dem BWV (Unterlage 7.2) und dem Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen (Unterlage 7.3).
2. Bei Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen werden, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten,
 - die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
 - die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
 - die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen. Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2 T) und dem Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen (Unterlage 7.3 T).

IV. Kosten der Baumaßnahme

Die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung – trägt die Kosten für das Bauvorhaben sowie für die planfestgestellten Folgemaßnahmen, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften, im Bauwerksverzeichnis, in den nachfolgenden Bestimmungen oder in Vereinbarungen mit ihr eine andere Regelung getroffen ist.

V. Auflagen zum Immissionsschutz

1. Bei den durchgehenden Fahrbahnen der B 16 und der B 472 ist ein Belag zu verwenden, der mind. den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{Stro} von -2 dB(A) gemäß RLS-90 entspricht.
2. Die Bauarbeiten sowie der dadurch bedingte Baustellenverkehr in den Ortsbereichen von Bertoldshofen sind möglichst in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr durchzuführen.

VI. Wasserrechtliche Entscheidungen

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

Dem jeweiligen Baulastträger der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Straßen wird gemäß § 15 WHG die

gehobene Erlaubnis

erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und nachstehender Auflagen Straßen- und sonstiges Niederschlagswasser in den Untergrund einzuleiten sowie weitere Gewässerbenutzungen im planfestgestellten Umfang vorzunehmen. Eine Gewässerbenutzung darf nur an den in den festgestellten Planunterlagen vorgesehenen Standorten stattfinden.

2. Wasserrechtliche Auflagen

2.1 Einleitung ins Grundwasser

2.1.1

Das über das Sickerbecken zu versickernde Niederschlagswasser darf keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

2.1.2

Die Unterhaltung der Sickerleitungen, der Sickerriegen und des Sickerbeckens obliegt dem Träger der Straßenbaulast.

2.1.3

Über die Regenrückhaltebecken (Bauwerksverzeichnis Nr. 3.4.2.1 und 3.4.2.2) darf nur unverschmutztes Niederschlagswasser in den Untergrund versickert werden. Die Rückhaltebecken sind so zu unterhalten, dass die Versickerung des Niederschlagswassers in den Untergrund jederzeit uneingeschränkt möglich ist. Das Rückhaltebecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider ist regelmäßig auf zurückgehaltene Leichtflüssigkeiten zu kontrollieren. Die aufschwimmenden Leichtflüssigkeiten sind abzuschöpfen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

2.2 Überschwemmungsgebiet der Geltnach

2.2.1

Im Rahmen der Bauausführung sind die Durchlässe im Detail mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten abzustimmen.

2.2.2

Die Durchlasseinläufe und –ausläufe sind gegen Wasserangriff mit Wasserbausteinen zu sichern.

2.2.3

Die Durchlässe sind so zu unterhalten, dass die Funktionsfähigkeit im Hochwasserfall immer gegeben ist.

2.3 Geltnachbrücke

2.3.1

Die Konstruktionsunterkante der Geltnachbrücke ist auf 711,61 m NN anzuheben.

2.3.2

Eine Einengung des Abschlussquerschnittes der Geltnach während der Brückenbaumaßnahme ist nicht zulässig.

2.3.3

Beginn und Ende der Brückenarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem Fischereiberechtigten im entsprechenden Gewässerabschnitt mitzuteilen.

2.3.4

Gegenstände, die während der Bauarbeiten in das Gewässer eingebracht werden und nicht zum fertigen Bauwerk gehören, sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder restlos zu entfernen.

2.3.5

Die Brückenwiderlager sind durch Berollung mit Wasserbausteinen (Kantenlänge mind. 0,50 m) zu sichern. Bezüglich der Ausführung hat sich der Unternehmer mit der Flussmeisterstelle Füssen, Tel. 08362/7580 in Verbindung zu setzen.

2.3.6

Die Unterhaltung der Geltnach von 15 m oberhalb bis 25 m unterhalb der Brücke unterliegt dem Straßenbaulastträger.

2.4 Geltnachausbau

2.4.1

Der Gewässerausbau ist in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten auszuführen. Die fachlichen Anregungen des WWA Kempten sind bei der Bauausführung zu beachten.

2.4.2

Der Absturz (Rampe) am oberen Ende des Gewässerausbaus ist als Kaskade herzustellen, so dass die biologische Durchgängigkeit gegeben ist.

2.4.3

Beginn und Ende der Baumaßnahmen sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig anzukündigen.

2.5 Ausbau Ölmühlbach/Bergwaldbach

2.5.1

Beim Ausbau der Bäche sind ökologische Gesichtspunkte zu beachten, d.h. das Gewässerbett ist mit wechselnden Breiten und Böschungsneigungen möglichst naturnah zu gestalten.

2.5.2

Uferbefestigungen mit Wasserbausteinen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

2.5.3

Die Gewässerausbauten sind unter einer ökologischen Bauleitung eines entsprechend fachkundigen Landschaftsplaners auszuführen.

2.5.4

Der Beginn und die Vollendung aller Baumaßnahmen sind dem Landratsamt Ostallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Der Bauablauf ist generell mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten abzustimmen.

2.6 Altlasten

Bei allen Erdarbeiten im Planbereich ist generell darauf zu achten, ob künstliche Auffüllungen o.ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist unverzüglich das Landratsamt Ostallgäu zu benachrichtigen.

2.7 Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung weiterer Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich bei Erlass dieses Bescheides bestehende Verhältnisse ändern.

3. Hinweise zur Bauwasserhaltung

Falls während der Bauzeit das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer erforderlich wird, ist hierfür rechtzeitig die wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Ostallgäu zu beantragen.

VII. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

1. Der landschaftspflegerische Begleitplan (Maßnahmenplan, Unterlage 12.3T) ist im Benehmen mit dem Landratsamt Ostallgäu – Untere Naturschutzbehörde – zu vollziehen.
2. Zur Gewährleistung einer möglichst umweltschonenden Durchführung der Baumaßnahmen und der fachkundigen Durchführung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung (ökologische Bauleitung) einzusetzen.
3. Waldumbaumaßnahmen, Rodungen sind ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen.
4. Die beim Straßenbau tangierten zu erhaltenden Gehölze und schutzwürdigen Flächen sind während der Bauzeit ausreichend und wirkungsvoll zu schützen.
5. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Gestaltung, zum Ausgleich und zum Ersatz sind in angegebenem Umfang (Form, Ausführung und Ausführungszeitpunkt) zu leisten, zu pflegen und bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Dauer bis zum Ende der Betriebszeit des Straßenteilstückes und deren Rückbau zu erhalten.

6. Zur Aufnahme der Ausgleichsflächen in das Ökoflächenkataster sind die erforderlichen Grundstücksdaten für die Meldung von Ausgleichs- und Ersatzflächen gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG an das Bayer. Landesamt für Umwelt zu senden.

VIII. Sonstige Auflagen

1. Denkmalpflege

1.1

Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der –ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

1.2

Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

1.3

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

2. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Versorgungseinrichtungen zur Abstimmung der erforderlichen technischen Baumaßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen:

- LEW (Lechwerke) Netz Service GmbH – Betriebsstelle Biessenhofen - , Ebenhofener Str. 36, 87604 Biessenhofen
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 24, Postfach 1002, 87432 Kempten
- Kabel Deutschland, Betastraße 6-8, 85774 Unterföhringen
- Erdgas Schwaben GmbH, Betriebsstelle Kaufbeuren, Mindelheimer Str. 6, 87600 Kaufbeuren
- Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH, Postfach 1857, 87578 Kaufbeuren

Die gegenüber den Versorgungsunternehmen abgegebenen Zusicherungen in Bezug auf Information, Bauablauf, Abstimmung bei der Leitungsverlegung, Einhaltung von Sicherheitsabständen etc. sind einzuhalten.

3. Auflagen für Arbeiten im Nahbereich von Leitungen der LEW-Netz Service GmbH

3.1

Alle zum Einsatz kommenden Maschinen oder Arbeitsgeräte müssen so betrieben werden, dass eine Annäherung von weniger als 3 m an die Leiterseile der 20-kV-Leitung in jedem Fall ausgeschlossen ist. Dabei ist zu beachten, dass die Seile bei hohen Temperaturen weiter durchhängen bzw. bei

Wind erheblich ausschlagen können. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstands ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.

3.2

Bei jeder Annäherung an die Versorgungseinrichtungen der LEW Netz Service GmbH sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel BGV A3 der Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik einzuhalten.

3.3

Für den Brückenbau über die Geltnach sowie für den Straßenbau ist der vorübergehende Abbau der 20-kV-Freileitung zwingend erforderlich. Diesbezüglich ist das Merkheft der LEW Netz Service GmbH für Baufachleute zu beachten. Die betreffenden Baufirmen sind auf die Sicherheitsvorschriften hinzuweisen.

4. Grundstückszufahrten während der Bauzeit

Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

5. Beweissicherung zum Tunnelbau Bertoldshofen

Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen, um etwaige Schäden an Bauwerken und Grundstücken durch den Tunnelbau feststellen zu können.

IX. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen

Die festgesetzten Auflagen und sonstigen Regelungen dieses Beschlusses gehen den Planunterlagen insoweit vor, als sich inhaltliche Überschneidungen ergeben.

X. Entscheidungen über Einwendungen

1. Der Straßenbaulastträger hat die zur Erledigung von Einwendungen abgegebenen schriftlichen Zusicherungen und im Erörterungstermin zu Protokoll gegebenen mündlichen Zusagen einzuhalten und die versprochenen Maßnahmen durchzuführen.
2. Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen soweit ihnen nicht durch Auflagen, Tekturen oder Roteintragungen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

XI. Verfahrenskosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B. Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist der Neubau der OU von Marktoberdorf im Zuge der B 16 sowie der OU des Ortsteils (OT) Bertoldshofen im Zuge der B 472.

Die B 16 ist im Regierungsbezirk Schwaben durch ihre zentrale Lage zwischen der BAB A 7 Ulm – Füssen (Reutte) im Westen und der B 17 Füssen – Augsburg im Osten eine wichtige, flächendeckende Nord-Süd-Strecke für den überregionalen, regionalen aber auch zwischenörtlichen Verkehr. Sie führt von der B 17 bei Füssen über Kaufbeuren, Günzburg, Donauwörth, Ingolstadt und Regensburg nach Roding und endet dort an der B 85. Die B 472 ist die südlichste Ost-West-Verbindung für den durchgängigen überregionalen, regionalen und zwischenörtlichen Verkehr im gesamten südbayerischen Raum. Beginnend an der B 12 bei Marktoberdorf, OT Geisenried, führt sie über Schongau und Bad Tölz bis zur BAB A 8 (München – Salzburg), AS Irschenberg. Als Ersatzachse für die ursprünglich geplante Voralpenautobahn A 98 ist die B 472 größtenteils auf der gesamten Strecke entsprechend ihrer Bedeutung in einem hohen Ausbaustandard ausgebaut und bereits jetzt weitestgehend ortsdurchfahrtenfrei. Durch den geplanten Neubau der OU Marktoberdorf und Bertoldshofen sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche Neuordnung des Verkehrsraums um Marktoberdorf werden alle Bundesstraßenverbindungen aus dem Innenstadtbereich von Marktoberdorf herausgenommen. Sowohl die OU von Marktoberdorf im Zuge der B 16 als auch die Umfahrung von Bertoldshofen im Zuge der B 472 sind als jeweils eigenständige Ausbaumaßnahmen mit den laufenden Nrn. 506 und 690 im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen des Jahres 2004 als vordringlicher Bedarf eingestuft. Die Umfahrung von Marktoberdorf ist auch im Investitionsrahmenplan von 2006 bis 2010 für die Verkehrsinfrastruktur des Bundes berücksichtigt.

Nach vorliegender Planung wird die Umfahrung von Marktoberdorf im Zuge der B 16 durch den bestandsorientierten Ausbau der bestehenden Straßenzüge der B 472 und der Kreisstraße OAL 5 erreicht. Dazu wird südlich von Marktoberdorf die bestehende B 16 über eine neue Rampe mit der B 472 verknüpft

und auf den bestehenden Straßenzug bis westlich von Bertoldshofen geführt. Bertoldshofen wird über einen neuen Straßenabschnitt nordwestlich umfahren, um dann über die OAL 5 weitgehend auf bestehender Trasse an die B 12 anzubinden. Aus naturschutzfachlichen und gewässerökologischen Gründen wird derjenige Abschnitt der bisherigen Kreisstraße OAL 5, der direkt parallel zur Geltnach verläuft, vom Flussufer abgerückt. Zur Verbesserung der Verkehrswirksamkeit und Entlastung des Kreisverkehrs bei Altdorf wird die dann ehem. Kreisstraße vollwertig an die B 12 angebunden, d.h., an der neu entstehenden AS kann aus allen Richtungen kommend von der B 12 auf- bzw. abgefahren werden.

Die gegenwärtig durch den Ort Bertoldshofen verlaufende B 472 soll diesen künftig im Norden umfahren, um dann wieder in die vorhandene Strecke in Richtung Schongau einzuschwenken. Im Norden von Bertoldshofen werden die B 16 und die B 472 mit einem Kreisverkehrsplatz verknüpft. Zur Umfahrung von Bertoldshofen wird zwangsweise durch die bestehende Bebauung und wegen der ggb. Topografie der Bau eines neuen ca. 580 m langen Tunnels erforderlich. Zukünftig wird die B 472 anstatt an der AS in Geisenried am neuen Kreisverkehrsplatz B 16 / B 472 nördlich von Bertoldshofen beginnen und durch das neue Tunnelbauwerk in Richtung Osten geführt.

Mit den geplanten Umfahrungen von Marktoberdorf und Bertoldshofen werden wesentliche Verbesserungen der Streckencharakteristik sowie eine generelle Erhöhung der Verkehrssicherheit erreicht. Der Verkehrsablauf auf beiden Umfahungsstrecken wird sicherer und flüssiger. Die durchschnittliche Reisegeschwindigkeit wird erhöht, was sich insbes. auch in der Wirtschaftlichkeit – Reisezeit und Kraftstoffverbrauch – unmittelbar für den Verkehrsteilnehmer bemerkbar macht. Die OD im Zuge der B 16 und 472 im Raum Marktoberdorf werden beseitigt, so dass für den weiträumigen, aber auch für den überregionalen und regionalen Verkehr ein dem Stand der Technik entsprechendes und leistungsfähiges Straßennetz zur Verfügung gestellt werden kann.

Im Wesentlichen werden folgende Maßnahmen vorgenommen:

- Verknüpfung der B 16 vom Baubeginn südlich Marktoberdorf über eine neue Rampe mit der heutigen B 472 und Weiterführung auf bestehender Trasse bis westlich Bertoldshofen.

- Herstellung einer Verbindung zur bestehenden Kreisstraße OAL 5 über ein neu trassiertes Zwischenstück (Verknüpfung zweier zukünftiger Bundesstraßen mit einem neuen Kreisverkehrsplatz).
- Überwiegend bestandsnaher Ausbau der jetzigen Kreisstraße auf bestehender Trasse zur B 16.
- Herstellung eines neuen höhenfreien Anschlusses der B 16 an die B 12 Kempten – Kaufbeuren.
- Bau eines ca. 580 m langen Tunnels im Zuge der B 472 zur Umfahrung von Bertoldshofen.

Im Einzelnen wird hinsichtlich der geplanten Maßnahmen auf die Planunterlagen Bezug genommen.

II. Entwicklungsgeschichte der Planung

Das planfestgestellte Bauvorhaben ist das Ergebnis langjähriger Untersuchungen, wie die unhaltbaren innerstädtischen Verkehrsverhältnisse in Marktoberdorf und vor allem in seinem Stadtteil Bertoldshofen beseitigt werden können. Gleichzeitig schließt und ergänzt die Maßnahme ein großräumiges Verkehrskonzept im zentralen Ostallgäu ab, das in einer überwiegend ländlich strukturierten Gegend durch hohes Verkehrsaufkommen, insbes. auch an Wochenenden und in der Urlaubszeit, überdurchschnittlich stark belastet ist.

Um fundierte Grundlagen und Empfehlungen zur geplanten Straßennetzgestaltung zu erhalten, wurden von der Stadt Marktoberdorf bereits im Jahr 1988 und vom Straßenbauamt Kempten (heute Staatliches Bauamt Kempten) im Jahr 1989 jeweils Verkehrsuntersuchungen in Auftrag gegeben. Das vom Straßenbauamt Kempten in Auftrag gegebene Gutachten wurde mit Aussagen über die verkehrlichen Auswirkungen für verschiedene Varianten der OU Bertoldshofen im Mai 2002 ergänzt. Im Wesentlichen kommen die Verkehrsuntersuchungen zu dem Ergebnis, dass sowohl für die Lösungen der innerstädtischen Probleme in Marktoberdorf und dessen OT Bertoldshofen als auch für die Netzgestaltung des überregionalen Verkehrs der Verkehr im Raum Marktoberdorf und Bertoldshofen neu zu ordnen ist. Bei der Neugestaltung des Flächennutzungsplans der Stadt Marktoberdorf, der seit dem 11.04.2002 Rechtsbestand hat, wurde vorliegende Straßenplanung eingearbeitet. Der Vorentwurf der gegenständlichen Maßnahme vom 20.12.2002 wurde mit Ergänzungen vom

25.05.2005 an das geänderte Naturschutzrecht und an die damals gültige Tunnelrichtlinie angepasst und auf dem Dienstweg dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt. Mit Datum vom 05.04.2007 wurde der sog. Sichtvermerk des BMVBS erteilt.

III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Staatl. Bauamt Kempten beantragte mit Schreiben vom 07.01.2009 bei der Regierung von Schwaben die Planfeststellung für den Neubau der Ouen Marktoberdorf und Bertoldshofen im Zuge der B 16 bzw. B 472. Aufgrund dieses Antrags lagen die Planunterlagen in der Zeit vom 06.02. bis einschl. 05.03.2009 in der VG Biessenhofen, der Gemeinde Bidingen und der Stadt Marktoberdorf zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Regierung von Schwaben gab neben den Bürgern den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben. Im Anhörungsverfahren wurden von den beteiligten Behörden und Verbänden Stellungnahmen unterschiedlich starken Umfangs abgegeben. Eine Vielzahl von Privatpersonen hat Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben, welche sich u.a. auf die fehlende Entlastungswirkung des Vorhabens für die Stadt Marktoberdorf selbst, das vorgesehene Umstufungskonzept, die Eingriffe in die Landschaft, die Ausgestaltung des vorgesehenen Tunnelbauwerks sowie die Flächenverluste für die Landwirtschaft betrafen. Die Forderungen und Einwendungen wurden daraufhin am 15., 16. und 17.06.2009 im Rathausaal der Stadt Marktoberdorf erörtert. Über diesen Erörterungstermin wurden Niederschriften gefertigt, die nachrichtlich den Planunterlagen beigefügt sind (Unterlage 18).

Aufgrund der erhobenen Einwendungen und als Ergebnis der Erörterung hat der Vorhabensträger unter dem Datum vom 30.03.2010 Planänderungen in das Verfahren eingebracht, die als Roteintragungen und Tekturen in den Planunterlagen deutlich gekennzeichnet sind. Diese wurden betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Einwendungsführern zur Kenntnis gegeben mit der Möglichkeit, auch hierzu Stellungnahmen abzugeben bzw. Einwendungen zu erheben. Die eingegangenen Äußerungen wurden im Verfahren verwertet bzw. bewertet. Ein erneuter Erörterungstermin war gem. § 17a Nr. 6 S. 3 FStrG nicht erforderlich, da eine weitere Konfliktbewältigung nicht zu erwarten war.

C. Entscheidungsgründe

I. Allgemeines

1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt wird. Demzufolge ist der hier gegenständliche Neubau der Ortsumfahrungen Marktoberdorf und Bertoldshofen im Zuge der B 16 und B 472 planfeststellungspflichtig.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht damit nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Hier von ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG. Aufgrund von § 14 WHG i. V. m. Art. 84 BayWG kann die Regierung von Schwaben jedoch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für straßenrechtliche Verfügungen nach dem BayStrWG und dem FStrG.

2. Voraussetzungen der Planfeststellung

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für den Neubau der Ouen Marktoberdorf und Bertoldshofen im Zuge der B 16 bzw. B 472 einschl. ihrer Folgemaßnahmen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sog. planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen.

Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze),
- sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung),
- sie muss die für und gegen die planerischen Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken sind – wie nachfolgend unter C.III. näher dargelegt ist – eingehalten.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes und ergänzend nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

2. Prüfung der Umweltverträglichkeit

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Für Straßenbauprojekte von hervorgehobener Bedeutung ist die Durchführung eines besonderen Verfahrens zur Prüfung der Umweltauswirkungen vorgeschrieben. Beim Bau von Bundesfernstraßen besteht aufgrund § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG i. V. m. § 3 UVPG und Nr. 14 der Anlage 1 zu § 3 UVPG grundsätzlich die Verpflichtung zur Durchführung einer solchen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Mensch und Umwelt. Sie wird nach § 2 Abs. 1 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgt durch das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3 b FStrG, Art. 73 Abs. 3-7 BayVwVfG. Am Ende der Planfeststellung muss dann gemäß § 11 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgen (vgl. C.II.3 dieses Beschlusses) und eine Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG (vgl. C.II.4 dieses Beschlusses). Die Umweltverträglichkeitsprüfung erstreckt sich als unselbständiger Teil des straßenrechtlichen Verfahrens auf den plangegenständlichen Neubau der Ortsumfahrung von Marktoberdorf und Bertoldshofen (§ 2 UVPG).

2.2 Ablauf des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens

Die Umweltverträglichkeitsprüfung beginnt grundsätzlich damit, dass der Vorhabensträger mit seinen Plänen die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen (im Folgenden Umweltverträglichkeitsstudie) vorlegt. Im vorliegenden Fall wurde die Umweltverträglichkeitsstudie unter dem Datum vom 05.11.2004 vom Büro für Freiraumgestaltung und Landschaftsentwicklung auf der Basis aller bisher zur Verfügung stehenden Unterlagen und Untersuchungen sowie eigener Erhebungen zusammengestellt und vom Büro Lars-Consult im November 2008 ergänzt (Unterlage 16). Auch die Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 15), welche von Ökoart, Gesellschaft für ökologische Auftragsforschung, mit Datum vom 18.01.2005 erstellt wurden, erfolgte auf Basis aller bisher zur Verfügung stehenden Unterlagen und Untersuchungen. Schließlich wurde unter dem Datum vom 22.12.2008 auch ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt (Unterlage 17).

Gemäß § 9 UVPG ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 17a FStrG, Art. 73 BayVwVfG. Die Öffentlichkeit wurde somit im Sinne des § 9 UVPG unterrichtet.

2.3 Grundlagen des Berichts zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Die nachfolgende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Straßenbauvorhabens beruht auf der vom Vorhabensträger vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie und den sie ergänzenden Unterlagen, auf den Stellungnahmen der betroffenen Bürger und auf den Ermittlungen der beteiligten Behörden. Die umweltbezogenen Gesichtspunkte sind zunächst in den zu diesem Verfahren gehörenden Planunterlagen aufgeführt, insbesondere im Erläuterungsbericht (Unterlage 1), in den Angaben zur Umweltverträglichkeit (Unterlage 16), in den Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie zum Artenschutz (Unterlagen 15 und 17), im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan, dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan sowie den landschaftspflegerischen Maßnahmeplänen (Unterlagen 12.1, 12.2 und 12.3) sowie den Untersuchungen zu den Immissionen (Unterlage 12).

3. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Zur straßenbaulichen Beschreibung des Vorhabens wird zunächst auf B.I. des Beschlusses verwiesen.

Die rd. 8,5 km lange Trasse der Ortsumfahrungen von Marktoberdorf und Bertoldshofen wird im wesentlichen durch den bestandsorientierten Ausbau der bestehenden Straßenzüge der B 472 und der Kreisstraße OAL 5 erreicht. Der Verkehr der gegenwärtig durch den Ortsteil Bertoldshofen verlaufenden Bundesstraße 472 soll am nördlichen Ortsrand aufgeteilt und sowohl westlich als auch östlich um den Ort geleitet werden. Als wesentlich neue Bauwerke werden eine Brücke über die Geltnach und ein 580 Meter langer Tunnel im Hangbereich östlich von Bertoldshofen notwendig. Der Abschnitt der Kreisstraße OAL 5, welcher in geringem Abstand direkt parallel zur Geltnach verläuft, wird aus naturschutzfachlichen und gewässerökologischen Gründen nach Westen verschoben, um eine bereitere Uferzone zu gewinnen. Zwischen km 2+200 und 3+800 (B 16) schwenkt die Trasse von den bestehenden Straßenzügen ab und quert das Geltnachtal entlang der westlichen Hangleite. Zwischen km 0+000 und 0+600 (B 16) wird ebenfalls der bestehende Straßenzug verlassen und entlang des Weilers

Schillenberg eine weitere Querverbindung zur Tölzer Straße errichtet. Neben den genannten Ingenieurbauwerken ist noch eine Unterführung auf Höhe des Ortsteiles Kreen (Gemeinde Biessenhofen) vorgesehen. Außerdem werden bei km 0+200 und 3+800 (B 16) jeweils ein Kreisverkehr errichtet. Entlang von km 1+400 bis 2+000 (B 472) wird ein landwirtschaftlicher Feld- und Waldweg mit zugelassenem Anliegerverkehr zur Anbindung des Ortsteils Burk an den Ortsteil Bertoldshofen errichtet. Ferner entsteht bei km 0+600 (B 472) eine Überführung der Gemeindeverbindungsstraße zum Ortsteil Hausen sowie bei km 2+600 und 3+400 (B 16) weitere Überführungen für den landwirtschaftlichen Verkehr. Im Kreuzungsbereich der B12 (km 5+600 bis 6+000 B 16) wird eine höhenfreie Anschlussstelle errichtet. Hierzu sind eine Kreisrampe nordöstlich des Kreuzungspunktes sowie zwei sog. Holländer-Rampen südlich der B12 vorgesehen. Zur vollständigen Darstellung der Ingenieurbauwerke wird auf die Unterlage 4.8 verwiesen.

Der Straßenbaukörper erhält im Tal der Geltnach von km 2+200 bis km 5+200 (B 472) eine Dammlage. Im Bereich km 0+600 bis 1+400 verläuft die B 16 innerhalb eines Tunnels. Von km 0+600 bis 2+200 (B 16) verläuft die Ortsumfahrung unter weitgehender Beibehaltung der teils natürlichen Einschnitte und Kurvenradien. Für die Trasse wird ein Ausbauquerschnitt von RQ 10,5 gemäß RAS-Q 96 mit 7,50 m Fahrbahnbreite gewählt, im Tunnelbauwerk RQ 10,5 T, wie er im gesamten Straßenbauamtsbereich im Ausbau bzw. Neubau von Bundesstraßen mit entsprechendem Schwerverkehrsan teil verwendet wird.

Im Zuge der Baumaßnahmen werden Gewässer berührt und müssen angepasst werden. Dies betrifft im Einzelnen den Hungerbach bei km 3+608 (B 16), den Kreengraben bei km 5+197 (B 16) und die bestehende Sohlschwelle im Bereich der alten Geltnachüberführung bei km 3+800 (B 16).

Der Gesamtflächenbedarf für die Baumaßnahme (Überbauung und Ausgleichsflächenbedarf) beträgt 24,60 ha. Während der Baumaßnahme werden zusätzlich 17,4 ha in Anspruch genommen.

Nach den rechtlichen Vorgaben der 16. BimSchV sind Lärmschutzeinrichtungen nicht erforderlich.

Das Straßenbauvorhaben führt zu einer Versiegelung von Böden in einem Flächenumfang von ca. 3,8 ha (inkl. der Versiegelung von Biotopflächen, abzgl. Entsiegelungsflächen). Um die mit dem Planfeststellungsvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen, werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf einer Fläche von ca. 6,21 ha durchgeführt. Bezüglich der Details wird auf die Unterlagen 1 (Erläuterungsbericht) i.V.m. den Unterlagen 7 (Lagepläne und BWV), 8 (Höhenpläne) sowie 12 (landschaftspflegerische Begleitplanung) verwiesen.

3.2 Beschreibung der Umwelt

Der Planungsraum liegt innerhalb des Regierungsbezirks Schwaben im Landkreis Ostallgäu. Der größte Teil der Fläche entfällt auf das Gemeindegebiet der Stadt Marktoberdorf; lediglich der nördliche Teil des Planungsraums gehört zum Gemeindegebiet der Gemeinde Biessenhofen.

Das Gebiet gehört zur naturräumlichen Haupteinheit 036 „Lech-Vorberge“, welche innerhalb der übergeordneten Haupteinheit „voralpines Hügel- und Moorland“ liegt. Der Naturraum ist von würmeiszeitlichen Ablagerungen geprägt und zeichnet sich durch ein stark bewegtes Geländere relief aus. Die Landschaft des Plangebietes wird von der voralpinen Grünlandwirtschaft dominiert. Insbesondere der nördliche und mittlere Teil liegt in einer nach Norden hin zunehmend aufgeweiteten, durch Intensivgrünland geprägten Talebene. Die Geltnach als dominierendes Fließgewässer ist in diesem Abschnitt begradigt und besitzt nur sehr eingee engte, schmale und lückenhaft ausgebildete Ufergehölzstreifen. Die bodennahe Vegetation wird weitgehend durch die Nährstoffeinträge des ufernahen Intensivgrünlands geprägt. Schutzwürdige Biotopflächen kommen an der Hangleite südlich und nordöstlich von Bertoldshofen sowie im Tälchen des Burker Bachs als Trocken-, Feucht- und Nass-Standorte vor. Der Naturraum zeichnet sich allgemein durch ein stark bewegtes Geländere relief mit überdurchschnittlich hoher Biotopausstattung aus.

Entlang der Geltnach sowie einiger kleinerer Bäche stocken überwiegend durchgängige Gehölzsäume aus standortgerechten Laubbäumen. Am westexponierten Hang der Geltnachleite verzahnen sich mehrere ökologisch wertvolle Biotope wie Quellaustritte, Rinnsale mit Kalktuffabscheidungen, Niedermoorreste, Extensivwiesen und Magerrasen. Am „Kühberg“ im

westlichen Untersuchungsraum erstrecken sich mehrere artenreiche biotop-kartierte Hecken. Dazwischen, im Geltnachtal, liegen einige Feuchtbiotope wie Nasswiesen, ein Röhrichtbestand sowie der Kreenbach mit seinen Aufweitungen und seinen uferbegleitenden Gehölz- und Hochstaudensäumen.

Im südöstlichen Untersuchungsraum liegt ein schmales Bachtal mit einem schwach mäandrierenden Bächlein, das von Feuchtflächen wie Nasswiesen, Großseggenrieden, Hochstaudenfluren und standorttypischen Gehölzen umsäumt wird.

Weiterhin liegen im Untersuchungsraum Waldflächen (Misch- und Nadelwald), Feldgehölze, Hecken, Baumreihen und Einzelbäume.

Im Osten und im Westen des Planungsgebiets befinden sich Kiesabbaugebiete.

Im Nordwesten liegt die Ortschaft Kreen, im Süden liegt der Siedlungsbereich von Bertoldshofen, im Osten befindet sich die Ortschaft Burk und im Westen beginnt bereits ein Stadtteil von Marktoberdorf. Darüber hinaus bestehen noch zahlreiche landwirtschaftliche Gebäude wie Scheunen, Stadel und Hütten.

Als wesentlichste Verkehrsinfrastruktur sind die B 12 an der nördlichen Grenze des Plangebiets sowie die B 16 an der westlichen Grenze des Planungsgebiets zu nennen. Diese beiden Bundesstraßen werden über die B 472 (im Südwesten und im Südosten) und die Kreisstraße OAL 16 (im Norden) verbunden, wobei beide Straßen durch die Ortschaft Bertoldshofen verlaufen. Darüber hinaus verlaufen durch das Plangebiet zahlreiche untergeordnete Erschließungsstraßen, Rad- und Feldwege. Eine 110-kV-Stromleitung durchquert den Untersuchungsraum in Ost-West-Richtung. Eine 20-kV-Leitung führt teilweise östlich entlang der Geltnach.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen fünf Bodendenkmäler, wovon vier aufgrund ihrer großen Entfernung zur neuen Trasse vom geplanten Projekt nicht betroffen sind. Ein Bodendenkmal (8129-0068) grenzt an die bereits bestehende Kreisstraße OAL 5 an und kann durch den Ausbau der geplanten Trasse betroffen sein.

3.3 Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungs- Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Zur Überprüfung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Umwelt wurden ausführliche Erhebungen und Untersuchungen durchgeführt. Im Einzelnen wird auf die landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlagen 12.1, 12.2 und 12.3), auf die Studie zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 15) und auf die Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 16) verwiesen.

Der Neubau der Ouen Marktoberdorf und Bertoldshofen im Zuge der B 16 bzw. B 472 ist mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Sie ergeben sich insbesondere durch die Inanspruchnahme von Flächen, durch deren Versiegelung und Überbauung, durch die technische Überformung der Landschaft sowie durch die Zerschneidungen von Landschaft und Tangierung faunistischen Funktionsbeziehungen. Im Hinblick auf das Schutzgut **Mensch** ist festzustellen, dass im Einwirkungsbereich der Trassenführung die Siedlungsgebiete von Bertoldshofen, Burk, Hausen und Kreen sowie drei Einzelanwesen liegen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um bestehende Wohn-, Dorf- und Mischgebiete sowie um ein geplantes Wohnweiterungsgebiet am nordöstlichen Ortsrand von Bertoldshofen. Die beiden Hangleiten des Geltnachtals besitzen auf Grund ihrer Strukturdiversität und landschaftlichen Attraktivität eine „mittlere Bedeutung für Erholungsnutzung und Freizeitinfrastruktur“. Die Gebiete um Burk sowie die Kurfürstenallee südöstlich von Marktoberdorf sind etwas höherwertig mit „hoch“ einzustufen. Die Talebene im engeren Geltnach-Talraum und insbesondere der nördliche Bereich entlang der B12 sind wegen der geringeren Strukturierung und der vorhandenen Vorbelastungen nur mit nachrangiger Bedeutung zu bewerten. Als **Vorbelastungen** gelten insbesondere der vorhandene Straßenkörper mit Verkehrsbelastung der B 472 und der OAL 5 und straßenverkehrsbedingte Querungsbarrieren und Lärmemissionsquellen.

Bezgl. des **Schutzgutes Tiere und Pflanzen** ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der plangegenständliche Neubau der Ouen Marktoberdorf und Bertoldshofen im Zuge der B 16 bzw. B 472 größtenteils über intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche führt. Aufgrund dessen ergeben sich verhältnismäßig geringe bzw. kleinflächige Eingriffe in die Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Hinsichtlich des Schutzgutes **Tiere und Pflanzen** gliedert

sich der Bestand wie folgt: Im Geltnachtal und im Bereich der Talsohle des Baches südöstlich von Bertoldshofen ist die potenzielle natürliche Vegetation die des Ahorn-Eschenwaldes. Die Hänge der Moränenwälle sowie das Trockental süd-westlich von Bertoldshofen sind Standort der potenziell natürlichen Vegetation des Waldmeister-Tannen-Buchenwaldes. Die steilen Hänge des Geltnachtals südlich und nord-östlich von Bertoldshofen sowie der Bereich des Tälchens des Burker Bachs sind extensiv genutzt und mit strukturreichen, vielfältigen Einzelgehölzen, Gehölzflächen, Bachläufen und Quellfluren sowie Feucht- und Trockenbiotopen ausgestattet. In der Talebene dominiert das intensiv genutzte Wirtschaftsgrünland. Entlang der Geltnach im Norden und Süden von Bertoldshofen befinden sich lineare Gehölzelemente mit teilweise hohem Anteil mesophiler Arten ohne typischen Staudensaum. Die Geltnach ist 2-3 m unter Niveau eingetieft und hat stark entwässernde Wirkung im gesamten Talraum. Sie besitzt zahlreiche Sohlschwellen. Etwa auf Höhe des Bau-km 2+130 (B 16) befindet sich süd-westlich von Bertoldshofen am Waldrand ein Fundort der Pflanzenart „Rotes Waldvöglein“. Sie ist weder in der Roten Liste aufgeführt noch gehört sie zu den landkreisbedeutenden Arten. Ein FFH-Gebiet stellt die Fledermauskolonie des „Großen Mausohrs“ im Dachstuhl der Bertoldshofener Kirche dar. Der einzige Projektbezug lässt sich im Erhaltungsziel „Erhaltung von unzerschnittenen Laubwäldern und Laubmischwäldern mit hohem Laubholzanteil als Jagdgebiete für Mausohren in der Umgebung von Kolonien“ ausmachen. Entsprechend der Erfordernisse der FFH-Richtlinie wurde eine Untersuchung mit dem Ziel durchgeführt, die Flugkorridore der Fledermauskolonie des großen Mausohrs festzustellen. Es konnten keine Aufschlüsse darüber gewonnen werden, dass die Fledermäuse eine bestimmte Flugroute für ihre Nahrungsflüge wählen. Es ist davon auszugehen, dass Tiere der Fledermauskolonie Bertoldshofen sowohl nach Süden und Westen zur Nahrungssuche abfliegen. Auch Flugrouten in nord-/nordöstlicher Richtung wurde festgestellt.

Die Projektwirkung auf das Schutzgut **Tiere und Pflanzen** drückt sich in der Betroffenheit von Lebensräumen oder Wanderkorridoren aus. Die Beseitigung von Vegetationsbeständen durch anlagebedingte Flächenbeanspruchung und –versiegelung infolge der planfestgestellten Trasse (Fahrbahnen, Anschlussstellen, Verkehrsnebenflächen) ist als erheblich zu werten. Hinzu kommt die Flächeninanspruchnahme für den Baubetrieb.

Die bereits bestehenden **Vorbelastungen** lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Mittelbare Beeinträchtigung von Biotopen innerhalb der bestehenden 30 m-Beeinträchtigungszone bei den Biotopflächen rechts und links der OAL 5 sowie an der B 472 südöstlich von Bertoldshofen.
- Querung des Naturdenkmals „Kurfürstenallee“ und Durchschneidung des entsprechenden „Geschützten Landschaftsbestandteils“ durch die bestehende Bundesstraße.
- Reduzierung der Eschenallee auf wenige Relikte an der südöstlichen Ortsausgangsstraße von Marktoberdorf.
- Ausdehnung des geplanten Wohnbaugebiets am Ortsausgang von Bertoldshofen Richtung Hausen bis an die am Hangfuß liegenden Biotopflächen hinein.

Im gesamten Untersuchungsraum sind betriebsbedingte Beeinflussungen von räumlich funktionalen Prozessen der Avifauna (z.B. durch Kollisionen und Verlärmung) möglich. Die entstehenden Beeinträchtigungen werden jedoch durch umfangreiche Minimierungsmaßnahmen deutlich reduziert. Auf die landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlage 12) wird verwiesen.

Das Schutzgut **Boden** wird wie folgt bewertet: Geologisch wird das Gebiet der Teillandschaft Allgäuer Jungmoräne und Molassevorberge zugerechnet, so dass das Ausgangsmaterial der Bodenentwicklung das Schotter- oder Molassematerial der eiszeitlichen Jungmoränen ist. Hierbei wurden lößlehmarne bzw. lößlehmfreie Böden entwickelt. Die Hauptbodenart ist im Übergang zwischen sandigen, schluffigen bzw. tonigen Lehmen mit mehr oder weniger starker Kiesbeimischung einzuordnen. Vorbelastungen bestehen neben der allgemeinen verkehrsbedingten Schadstoffbelastung entlang der bestehenden Straßen vor allem in Altablagerungs- oder Altlastverdachtsflächen westlich von Kreen (Katasternr. 8), nordwestlich von Bertoldshofen (Nr. 32) und nördlich der Kurfürstenallee (Nr. 9). Die Flächeninanspruchnahme durch Überbauung erfolgt durch eine Neuversiegelung von etwa 3,8 ha landwirtschaftlich genutzter Böden. Minimiert werden die Auswirkungen durch den Rückbau versiegelter Flächen im Bereich der OAL 5 und durch die flächenreduzierte Anlage der Anschlussstellen Kreen und Hausen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich durch die auf den

Ausgleichsflächen durchzuführenden Maßnahmen (z.B. Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und damit Reduzierung des Stoffeintrags, Verdichtung etc.) positive Auswirkungen auf die Böden ergeben.

Bezüglich des Schutzgutes **Wasser** ist insbesondere die Geltnach als Fließgewässer II. Ordnung prägend. Die Geltnach besitzt Gewässergüteklasse II (mäßig belastet), was vermutlich auf einen Nährstoffeintrag über die Entwässerungsanlagen der angrenzenden, intensiv landwirtschaftlich genutzten Wiesenflächen zurückzuführen ist. Die Geltnach ist begradigt und auf ca. 600 m im Bereich Hausen mit Sohlschwellen verbaut. Der Ufergehölzstreifen hat eine Breite von lediglich 6-10 Metern. Maßnahmen aus einem Gewässerpflegeplan (1991) wurden innerhalb des UVP-Untersuchungsraums bislang nicht umgesetzt. Weitere Fließgewässer sind der Kreengraben, der Teufelsgraben, der Ölmühlbach, ein schmales begradigtes Bächlein nordöstlich von Bertoldshofen sowie der Burker Bach. Zu den Grundwasserverhältnissen im Untersuchungsraum liegen keine Angaben vor. Es ist jedoch von einem die Geltnach begleitenden Grundwasserstrom auszugehen. Im Südwesten von Bertoldshofen liegt der nördliche Teilbereich eines großflächigen Wasserschutzgebiets zur Trinkwasserversorgung von Marktoberdorf mit Schutzzonen I und II.

Das Überschwemmungsgebiet der Geltnach bei HQ₁₀₀ wurde in einem aktuellen Gutachten wie folgt ermittelt: Es betrifft den nördlichen Umgriff und die Ortslage von Bertoldshofen und erstreckt sich bis über die Querung des Kreenbachs. Durch den Uferdamm der Geltnach, der Dammlage der bestehenden Kreisstraße OAL 5 und des Kleinreliefs des Talbodens sind ein Geländesteifen westlich der Geltnach und kleinere Grünlandinseln von der HQ₁₀₀ Überflutung ausgenommen.

Zu den Vorbelastungen werden gezählt: Mangelnde Abstandsflächen bzw. Uferstreifen entlang der Geltnach und dem Bach südöstlich von Bertoldshofen, straßenbedingte Emissionen mit Grundwasserverunreinigungsgefahr, potentielle Oberflächen- und Grundwassergefährdung durch Schad- und Nährstoffeintrag aus der intensiven Grünlandwirtschaft, Verrohrung von Bächen und Gräben unter bestehenden Fahrbahnen sowie verringerte Versickerungsleistung und hohe Abfluss- und Verdunstungsrate in den Siedlungsbereichen.

Die Auswirkungen der Planfeststellung auf dieses Schutzgut sind überwiegend positiv zu erachten. Zwar werden die Aspekte Flächenversiegelung und straßenbedingte Emissionen eher noch verstärkt. Dafür wird jedoch mit dem Abrücken der B 16 (km 3,800 bis 4,800) von der Geltnach das Entwicklungspotential dieses Fließgewässers verbessert. Die fehlenden Uferstreifen können dort gemäß dem Gewässerentwicklungsplan verwirklicht werden.

Das Straßenbauvorhaben hat keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf das **Überschwemmungsgebiet der Geltnach**. Die geplante Umgehung nördlich von Bertoldshofen wurde so weit nach Norden verlegt, dass das östlich der Geltnach gelegene Überschwemmungsgebiet beim HQ₁₀₀ im Ist-Zustand fast vollständig umgangen wird. Durch den behinderten bzw. unterbundenen Abfluss westlich der Geltnach muss dennoch mit einem Anstieg der Wasserspiegellagen gerechnet werden. Zum Erhalt der Überschwemmungsfläche wurden diesbezüglich mehrere Rohrdurchlässe mit einem Nenndurchmesser von 80 cm angeordnet.

Für das Schutzgut **Klima/Luft** ist insbesondere der Frischluftstrom im Geltnachtal bedeutsam. Der Talbereich von Süden bis Hausen bzw. Kreen besitzt wegen des Siedlungsbezugs der klimatischen Austauschfunktion eine hohe Bedeutung. Auf Grund der Barrierenwirkung der Trasse der B 12 hat der nördliche Talbereich lediglich mittlere Bedeutung. Zu den Vorbelastungen zählen: der Straßendamm der B 12, der siedlungsbedingte Schadstoff- und Wärmeausstoß sowie die straßenbedingten Emissionen von Luftschadstoffen. Durch die planfestgestellte Trasse ergibt sich bei der Austauschfunktion im Süden von Hausen keine nennenswerte neue Betroffenheit.

Das Schutzgut **Landschaftsbild** wird geprägt von den beiden Hangleiten des Geltnachtals und der dadurch gebildeten Talebene. Der östlichen Hangkante kommt sogar die Funktion einer landschaftlichen Leitlinie mit überregionaler Leitstruktur zu. Der Lorettoberg bei Kreen zeichnet sich durch die exponierte Lage als fernwirksamer Orientierungspunkt mit hoher lokaler und regionaler Identifikationsfunktion aus. Die Waldflächen an den beiden Hangleiten sind ebenso von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild wie die sog. Kurfürstenallee. Die gewässerbegleitenden Ufergehölze entlang der Geltnach machen den Flusslauf weithin optisch erlebbar.

Die Vorbelastungen liegen in der Querung der Kurfürstenallee durch die bestehende B 16, die bereits vollzogene Reduzierung der Eschenallee südöstlich von Marktoberdorf, die Fahrbahnen und Verkehrsachsen und in der Hochspannungsleitung zwischen Bertoldshofen und Kreen. Die planfestgestellte Trasse verstärkt die Belastung des Landschaftsbildes insbesondere an der Hangleite zwischen Hausen und Bertoldshofen (Tunnelanstich) und in der Talebene zwischen Bau-km 2+200 und 3+600 (B 16 neu). Durch die geplanten Gestaltungsmaßnahmen zur Verbesserung der Einbindung der Trasse in die Landschaft werden die Auswirkungen auf die Funktionswerte des Landschaftsbildes minimiert, so dass trotz einer dauerhaften bauwerksgebundenen Veränderung das Landschaftsbild wirkungsvoll neu gestaltet wird.

Die Schutzgüter **Kultur- und Sachgüter** werden gebildet von diversen Bodendenkmälern wie „Körpergrab unbekannter Zeitrechnung“ am nordöstlichen Ortsrand von Bertoldshofen, dem „Mittelalterlichen Burgstall“ am östlichen Ortsrand von Bertoldshofen sowie einer „Wallanlage unbekannter Zeitrechnung“ am süd-westlichen Ortsrand von Bertoldshofen. Weiter finden sich als Baudenkmäler die Loretto-Kapelle, die Kirche von Bertoldshofen sowie zahlreiche Feldkreuze. Negative Einwirkungen auf diese Schutzgüter ergeben sich durch die Haupttrasse nicht.

Die Beeinträchtigung der genannten Schutzgüter zieht auch **Wechselwirkungen** nach sich. Auch aufgrund von Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen können sich solche Wechselwirkungen ergeben. Insbesondere die Versiegelung von Flächen beeinträchtigt nicht nur das Schutzgut Boden, sondern hat auch nachteilige Auswirkungen u.a. auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Der Verlust und die Beeinträchtigung von Landschaftsstrukturen und Landschaftselementen beeinträchtigt nicht nur das Schutzgut Landschaft, sondern auch die Schutzgüter Mensch (Erholung) sowie Tiere und Pflanzen. Andererseits kommen die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen auch den Schutzgütern Boden, Wasser, Landschaft sowie Tiere und Pflanzen zugute. Diese Wechselwirkungen sind jedoch im vorliegenden Fall nur abstrakt fassbar und nicht konkret berechenbar.

Das Vorhaben verursacht – zusammenfassend betrachtet – trotz der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaftsbild.

Auswirkungen auf die Kultur- und sonstigen Sachgüter sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden so gering wie möglich gehalten.

3.4 Planungsalternativen

Auf Basis der gesetzgeberischen (Fernstraßenausbaugesetz) und im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung administrativen Vorgaben werden im Folgenden Trassenalternativen dargestellt, die im Rahmen der planfestgestellten Straßenbaumaßnahme zu betrachten sind. Dabei handelt es sich neben der mit diesem Beschluss planfestgestellten Trasse (Planfeststellungslinie) im Wesentlichen um 3 Alternativtrassen. Zu Einzelheiten des jeweiligen Linienverlaufs wird auf Unterlage 2.2 verwiesen.

3.4.1 Planfeststellungslinie und Variante 1

In Variante 1 wird Bertoldshofen im Süden umfahren. Dort zweigt die neue Trasse bei Selbensberg von der bestehenden B 472 ab. Eine Geländestufe mit einer Höhendifferenz von ca. 50 m zum Geltnachtal muss überwunden und anschließend in die bestehende B 472 südwestlich von Bertoldshofen wieder eingemündet werden. Als Verknüpfung der beiden Bundesstraßen bietet sich ein Kreisverkehrsplatz an. Zur Umfahrung der Stadt Marktoberdorf wird die neue B 16 westlich Bertoldshofen auf neuer Trasse bis zum Anschluss an die Kreisstraße OAL 5 und von dort auf einer ausgebauten OAL 5 auf die B 12 bei Altdorf geführt – analog der Planfeststellungstrasse.

3.4.2 Variante 2

Die Variante 2 schließt nördlich an die Tunnellösung der Entwurfsplanung an und führt dann auf neuer Trasse entlang des Ortsrandes von Hausen nach Norden. Auf einer Länge von ca. 1,5 km verläuft die Linie auf der bestehenden Trasse der Gemeindeverbindungsstraße Hausen-Hörmannshofen. Im Kreuzungsbereich der B 12 wird die Bundesstraße höhenfrei angeschlossen. Zur Umfahrung der Stadt Marktoberdorf wird die neue B 16 westlich Bertoldshofen auf neuer Trasse bis zum Anschluss an die Kreisstraße OAL 5 und von dort auf einer ausgebauten OAL 5 auf die B 12 bei Altdorf geführt – analog der Planfeststellungstrasse. Diese Variante wurde nach Anregung der Gemeinde Biessenhofen aufgenommen und untersucht.

3.4.3 Variante 3

Mit der Variante 3 verlässt die B 472 von Osten kommend westlich von Ob die bestehende Trasse und führt nordöstlich weiträumig um Bertoldshofen herum. Die Bundesstraße führt durch eine nahezu unberührte Naturlandschaft im Bereich des „Korbsees“ und der „Geltnachsäge“ zu einem höhenfreien Verknüpfungspunkt mit der B 12. Diese Variante einer ortsfernen Umfahrung wurde von Bewohnern Bertoldshofens, Hausens und Selbensbergs angeregt – Streckenlänge: ca. 4,8 km. Bei dieser Betrachtung entfällt allerdings eine Bündelung der B 472 mit der B 16 und erfüllt nicht die Notwendigkeit einer Umfahrung für die Stadt Marktoberdorf, so dass die zur Umfahrung der Stadt Marktoberdorf erforderliche neue B 16 westlich Bertoldshofen auf einer weiteren neuen Trasse bis zum Anschluss an die Kreisstraße OAL 5 und von dort auf einer ausgebauten OAL 5 auf die B 12 bei Altdorf geführt werden muss – analog der Planfeststellungstrasse.

Bereits in der Raumempfindlichkeitsuntersuchung aus dem Jahre 2002 wurde für diese Variante ein sehr hoher Raumwiderstand festgestellt, weshalb sie in der Umweltverträglichkeitsstudie von 2004 nicht weiter untersucht wurde. In Vorbereitung zur Planfeststellung wurde diese Lösung jedoch in der Presse und von verschiedenen Bürgergruppierungen verstärkt diskutiert, so dass die ursprüngliche Umweltverträglichkeitsstudie um die Korbseevariante ergänzt wurde.

3.4.4 Weitere untersuchte Linien

Neben den bereits dargestellten Varianten ergaben sich in zahlreichen Diskussionen mit den Bürgern weitere Alternativen. Viele dieser Lösungsvorschläge wurden ohne detaillierte Untersuchungen verworfen, da sie weit außerhalb des Untersuchungsraums liegen und sich als Umfahrung von Marktoberdorf und Bertoldshofen nicht aufdrängen. Exemplarisch wird hier ein vollständiger Ausbau der vorhandenen Gemeindeverbindung von Stötten bis nach Burk, südöstlich von Marktoberdorf und Bertoldshofen genannt. Diese Alternativen sind geprägt von einem entscheidenden Ausschlusskriterium: Eine gemeinsame Umfahrung von Marktoberdorf und Bertoldshofen kann und ist damit nicht zu erreichen.

Als weitere Variante wurde bereits in den 80er Jahren eine Verlegung der B 16 östlich von Marktoberdorf auf dem Höhenrücken, dem sog. „Hard“ diskutiert. Diese Variante wurde ebenso ohne detaillierte Untersuchungen sehr schnell wieder verworfen, da diese zum einen bautechnisch schwer zu realisieren ist und wiederum keine Entlastung für Bertoldshofen bringen würde. Eine Kombination der Hard-Trasse und der Variante 3 (Korbsee) erfüllen zwar den Wunsch einer jeweiligen Umfahrung von Marktoberdorf und Bertoldshofen; allerdings müssten damit zwei komplett neue Streckenzüge in bisher unbelasteter Natur bei einer Vielzahl zusätzlicher Verknüpfungsbauwerke realisiert werden. Bestehende Straßenzüge bleiben bestehen und eine Bündelung der Verkehrswege ist nicht möglich.

4. Bewertung der Umweltauswirkungen der Planfeststellungslinie in Gegenüberstellung zu den Trassenvarianten

Die Umweltauswirkungen des planfestgestellten Vorhabens sind schutzgutbezogen vorstehend unter C.II.3.3 dieses Beschlusses behandelt. Im Folgenden werden diese Auswirkungen mit denen der Planungsvarianten verglichen. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind v. a. die Auswirkungen des Straßenbauvorhabens hinsichtlich etwaiger neuer Lärmbelastungen sowie die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der Landschaft maßgeblich. Dabei ergeben sich bei allen drei Trassenvarianten neue Lärmbelastungen von bisher unbelasteten Wohngebieten und siedlungsnahen Freiräumen. Berücksichtigt man dabei die Entlastungseffekte, die mit dem Rückgang des Verkehrsaufkommens bzw. der Lärmbelastung verbunden sind, ergeben sich durch Variante 2 die geringsten Auswirkungen, die Haupttrasse schneidet am zweitbesten ab und Variante 1 wäre mit den meisten Belastungen verbunden. Auch bezgl. der Auswirkungen der drei Varianten auf die Erholungsfunktion der Landschaft ergibt sich, dass die Variante mit den geringsten Auswirkungen Variante 2 ist, die Planfeststellungstrasse liegt in der Mitte, am schlechtesten schneidet Variante 1 ab.

Bezgl. des Schutzgutes Tiere und Pflanzen werden von den 3 Varianten hauptsächlich Intensivgrünlandflächen betroffen, in geringerem Umfang auch einige Biotopflächen. Der Konfliktschwerpunkt von Variante 1 liegt dabei im Gelnachtal südlich von Bertoldshofen, der westexponierten Hangleite und im Burker Bachtal. Unter Berücksichtigung verschiedener Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

(z.B. Uferverbreiterung entlang der Geltnach nördlich von Bertoldshofen etc.) ergibt sich, dass bezgl. des Schutzgutes Tiere und Pflanzen die Planfeststellungstrasse eindeutig die geringsten Auswirkungen hat. Aufgrund ihrer sehr starken Unterbrechungswirkung von Wechselbeziehungen zwischen Teillebensräumen entlang von Fließgewässern sowie zwischen Teillebensräumen von Fledermäusen stellt Variante 1 die ungünstigste Trassenführung hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen dar.

Das Schutzgut Boden ist bei der Planfeststellungstrasse eindeutig am geringsten betroffen. Im Vergleich zu Variante 1 und Variante 2 ist bei dieser der Bedarf an Bodenflächen für eine Neutrassierung am geringsten. Auch der Umfang an Entsiegelungsflächen ist bei der Planfeststellungstrasse höher als bei Variante 2. Die Auswirkungen mittelbarer Beeinträchtigungen durch Schadstoffe etc. auf das Schutzgut Boden innerhalb der Wirkzonen entlang der drei Straßentrassen konzentrieren sich hauptsächlich auf die Schwerpunkte nordöstlich von Bertoldshofen, im Bereich des Tunnelportals Nord sowie im Tal des Burker Baches. Auch bezgl. diesen Auswirkungen schneidet die Planfeststellungstrasse am besten ab.

Auch im Hinblick auf das Schutzgut Wasser ist die Planfeststellungstrasse die günstigste Variante. Variante 1 ist bezgl. dieses Schutzgutes mit Abstand die ungünstigste Variante, Variante 2 liegt in der Mitte. Die Konfliktschwerpunkte liegen bei der Planfeststellungstrasse im Quellhanggebiet nordöstlich von Bertoldshofen und im Tal des Burker Baches. Als Ausgleichsmaßnahmen kommen v. a. der Uferverbreiterung und Renaturierung des Geltnachabschnitts nördlich von Bertoldshofen sowie der Bachverlegung und Bachrenaturierung des Burker Baches eine sehr positive Bedeutung zu. Bei Variante 1 stellt v. a. die Querung des Geltnachtals südlich von Bertoldshofen eine sehr negative Auswirkung auf das Schutzgut Wasser dar, da damit die Durchschneidung des Wasserschutzgebietes, Querung des Mühlkanals und der Geltnachau sowie Einschnitte in die Hangleite verbunden sind.

In Bezug auf das Schutzgut Klima und Luft sind wesentliche Unterschiede bei den Trassenvarianten nicht zu verzeichnen. Insgesamt erweist sich jedoch wiederum die Planfeststellungstrasse als günstigste Variante. Die ungünstigste Variante hinsichtlich der Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima

und Luft ist Variante 1, da sie im Bereich der südlichen Umgehung von Bertoldshofen das Geltnachtal quert und damit eine Barriere erzeugt für die Frischluftzufuhr für Bertoldshofen. Insbesondere im Hinblick darauf, dass infolge des überwiegend bestandsnahen Ausbaus der jetzigen Kreisstraße OAL 5 in relativ geringem Umfang Neutrassierungen in zuvor unbelasteten Gebieten bei der Planfeststellungstrasse erforderlich werden und im Hinblick auf geplanten Maßnahmen zu Eingriffsvermeidung und –minimierung schneidet die Planfeststellungstrasse in Bezug auf das Schutzgut Klima und Luft am besten ab.

Auch im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild stellt sich die Planfeststellungstrasse im Ergebnis als die günstigste Variante dar. Zwar greift die Planfeststellungstrasse ebenso wie Variante 2 in die Hangleite östlich von Bertoldshofen und in das Bachtal des Burker Baches ein; da jedoch im Bereich der jetzigen Kreisstraße OAL 5 ein bestandsnaher Ausbau erfolgt, sind insgesamt die landschaftsvisuellen Beeinträchtigungen durch die Planfeststellungstrasse geringer als bei Variante 2, welche östlich der jetzigen Kreisstraße OAL 5 auf neuer Trasse geführt würde. Variante 1 quert das Geltnachtal mit Auenbereich südlich von Bertoldshofen und greift dabei in die östliche Geltnachhangleite sowie die westliche Hangleite und den Talgrund des Burker Baches ein. Im Gegensatz zum Burker Bachtal ist die Geltnachau jedoch ohne Vorbelastung. Damit stellt die Südspange der Variante 1 eine erhebliche Barriere für die Sichtbeziehung nach Süden mit Fernwirkung bis zum Alpenpanorama dar. Insgesamt stellt sich auch bezgl. des Schutzguts Landschaftsbild die Planfeststellungstrasse als die günstigste, die Variante 2 als ungünstigste Trassenführung dar.

In Bezug auf Kultur- und sonstige Sachgüter schneidet ebenfalls die Planfeststellungstrasse am besten ab. Im Umgriff dieser Trassenführung werden keine Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen. Dagegen durchschneidet Variante 1 südlich von Bertoldshofen ein langgestrecktes schmales Bodendenkmal. Variante 2 hat noch stärkere Auswirkungen als Variante 1 auf Kultur- und sonstige Sachgüter: Sie durchschneidet ein fast rechteckiges Bodendenkmal auf gesamter Länge am Rand und verursacht damit sowohl einen größeren unmittelbaren Flächenverlust als auch mittelbare Beeinträchtigungen in Bezug auf dieses Schutzgut.

Bei einer Gesamtbetrachtung aller umweltbezogenen Faktoren ist festzustellen, dass die beschriebenen umweltrelevanten Auswirkungen der planfestgestellten Straßenbaumaßnahme nicht so gravierend sind, dass sie dem Bau der B 472/B 16 im planfestgestellten Umfang entgegenstehen.

Durch das Gesamtpaket der planfestgestellten Maßnahmen, insbesondere durch die Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die vom Vorhaben zu erwartenden schutzgutbezogenen negativen Auswirkungen so weit wie möglich vermieden bzw. reduziert und die nicht vermeidbaren verbleibenden Beeinträchtigungen im erforderlichen Umfang kompensiert.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden auch für keine Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie für keine europäischen Vogelarten die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BnatSchG erfüllt. Damit liegen die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor. Weiterhin können Vorkommen und Zerstörungen von Biotopen i. S. des § 30 Abs. BnatSchG die für streng geschützte Pflanzen und Tiere nicht ersetzbar sind, ausgeschlossen werden. Hierzu wird im Einzelnen auf die nachfolgende FFH-Verträglichkeitsprüfung unter C. II. 5. dieses Beschlusses sowie auf die Ausführungen zum Natur- bzw. Artenschutz unter C III. 7.2 dieses Beschlusses verwiesen.

5. FFH-Verträglichkeitsprüfung

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen erlassen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Abl. EG Nr. 206/7 vom 22.07.1992). Ziel dieser Richtlinie ist u.a. der Aufbau eines europaweiten Schutzgebiets „Natura 2000“.

Nach § 34 Abs. 2 BnatSchG sind Projekte unzulässig, die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Gemäß § 34 Abs. 3 BnatSchG darf eine Befreiung von diesem Verbot nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt werden. Noch höher sind die Anforderungen, sofern

das Gebiet einen prioritären Lebensraumtyp oder eine prioritäre Art einschließt.

Eine Projektgenehmigung kann erteilt werden, wenn

- sich bereits im Rahmen einer Vorprüfung anhand objektiver Umstände ausschließen lässt, dass ein FFH-Gebiet von dem Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigt werden könnte oder
- die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Projekt FFH-Gebiete in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile nicht erheblich beeinträchtigt

Die Planfeststellungslinie hat – wie bereits vorstehend dargelegt – Auswirkungen auf das FFH-Gebiet 7728-301 „Mausohrkolonien im Ost- und Unterallgäu“. Unter dieser FFH-Gebietsnummer wurden insges. 6 landesweit bedeutsame Mausohrwochenstuben in Kirchendachstühlen zusammengefasst. Die Planfeststellungslinie hat Auswirkungen auf das Teilgebiet 7728-301.05, Bertoldshofen. Im Einzelnen wird auf die FFH-Verträglichkeitsstudie von Ökokart Stand 18.01.2005 i.d.F. der Unterlage 15 verwiesen. In dieser von der Planfeststellungsbehörde für ihre Entscheidungsfindung herangezogenen Studie wird eine gebietsbezogene Bestandsaufnahme vorgenommen, die auf den Festlegungen in der Gebietsmeldung an die EU-Kommission basiert und sich am Standardbogen zu dieser FFH-Gebietsmeldung orientiert.

Die Prüfung, ob von dem plangegenständlichen Bauvorhaben erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet 7728-301 „Mausohrkolonien im Ost- und Unterallgäu“ ausgehen, ist zu unterscheiden vom allgemeinen Artenschutz nach Art. 12 FFH-RL (§ 39 BnatSchG). Für Arten, die nicht in den Schutzzielen des FFH-Gebiets „Mausohrkolonien im Ost- und Unterallgäu“ genannt werden, gleichwohl jedoch dort von der Baumaßnahme betroffen sind, gelten die artenschutzrechtlichen Regelungen und Verbote (§ 39 BnatSchG). Hierzu wird auf den Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in Unterlage 17 bzw. auf die Ausführungen unter C.III.7.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Beim FFH-Gebiet „Mausohrkolonien im Ost- und Unterallgäu“ (vgl. Standardbogen der EU-Kommission zu „Natura 2000“) handelt es sich um

Mausohrwochenstuben in Kirchendachböden und damit um landesweit bedeutsame Mausohrkolonien. Die im Standardbogen aufgeführten Arten und Lebensräume sind nicht als prioritär i.S. der FFH-Richtlinie eingestuft. Für die Beurteilung der vom Bau der Ouen Marktoberdorf und Bertoldshofen ausgehenden Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Mausohrkolonien im Ost- und Unterallgäu“ spielen die in der Gebietsmeldung festgelegten Erhaltungsziele eine zentrale Rolle. Sie sind für das in Rede stehende Gebiet folgendermaßen festgelegt:

- Sicherung der überregional bzw. landesweit bedeutenden Wochenstubenquartiere des Großen Mausohrs in den Kirchen Edelstetten, Tussenhausen, Markt Rettenbach, Ruderatshofen, Bertoldshofen und Waltenhofen.
- Erhaltung unbelasteter, ruhiger, pestizidfreier Quartiere.
- Sicherung der Funktion der Sommerquartiere, insbes. Erhaltung der traditionellen Ein-/Ausflugöffnungen, der traditionellen Hangplätze und des Mikroklimas der Quartiere.
- Gewährleistung der Störungsfreiheit der Sommerquartiere zur Fortpflanzungszeit (April bis mind. einschl. August, in Abhängigkeit von der Witterung bzw. Anwesenheit der Tiere) über die Monitoring-Kontrollgänge und sonstige Ausnahmefälle hinaus; Durchführung von notwendigen Holzschutzmaßnahmen mit fledermausverträglichen Mitteln bzw. Methoden nicht nach dem 15.03. und bei Abwesenheit der Tiere.
- Erhaltung von unzerschnittenen Laubwäldern und Mischwäldern mit hohem Laubholzanteil als Jagdgebiete für Mausohren in der Umgebung der Kolonien (mehrere 100 ha pro Kolonie).
- Ausschluss der Anwendung von Pestiziden und Dünger im Waldjagdhabitat.

Anlagen- oder baubedingte Eingriffe ins Quartier der Wochenstube sind ausgeschlossen. Auch dauerhafte Flächenverluste durch Überbauung von Jagdhabitaten sind nicht ersichtlich. Im Bereich der Neutrassierung wurde keine Jagdaktivität festgestellt.

Im gesamten Wirkungsbereich des Vorhabens liegen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine größeren geeigneten Jagdhabitats des Mausohrs. Damit dürften auch vorübergehende Verluste von Jagdgebieten durch temporäre Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen nicht im relevanten Umfang auftreten.

Beeinträchtigung durch Immissionen (z.B. Schall, Licht) auf Jagdhabitats in der Bauphase scheiden damit ebenfalls aus. Analoges gilt für das Quartier der Mausohren, das sich inmitten des Ortes und nahezu 400 m vom nächstgelegenen Baubereich entfernt befindet (nördliches Tunnelportal). Weitere Bauabschnitte der unmittelbaren Ouen liegen in einer Entfernung von 500 – 900 m zum Quartier. Im Weiteren dürfte eine Wirkung auf das Quartier von entsprechenden Emissionen des Durchgangsverkehrs kaschiert werden, der derzeit noch unmittelbar am Quartier vorbeiführt.

Es sind auch keine betriebsbedingten Wirkungen (Zerschneidungseffekte von Jagdgebieten, Beeinträchtigungen durch Immissionen im Quartier) zu erwarten. Letztere dürften sich durch die Verlagerung des Durchgangsverkehrs in die Peripherie des Ortes sogar deutlich reduzieren.

Demgegenüber ist jedoch von einer betriebsbedingten Zerschneidung von Migrationswegen der Mausohren zwischen genutzten Teilhabitats auszugehen. Eine Barrierewirkung durch entsprechende Immissionen des Straßenverkehrs bei der Kreuzung von Flugwegen ist dabei für die Art nicht bekannt und als „Mittelstreckenzieher“ in der bereits derzeit durch Verkehrswege stark fragmentierten Landschaft auch kaum zu erwarten. Individualverluste durch Kollision mit Fahrzeugen an Querungspunkten der Flugwege mit der geplanten Ortsumgehung sind jedoch nicht auszuschließen. Bei der Abschätzung der potenziellen Mortalitätsrate ist dabei zwischen unterschiedlichen Migrationsformen (Jagd-/Quartierwechselflüge) entsprechend der Häufigkeit ihres Auftretens zu unterscheiden. Dabei spielt auch die lokale Situation im Untersuchungsbereich, d.h. der räumliche Bezug von Quartier- und Zielgebieten, eine entscheidende Rolle.

Vorwegnehmend ist für alle Flugbewegungen festzuhalten, dass es sich um Transitflüge in einem Bereich handelt, der den Mausohren bestens bekannt ist. Solche Flüge erfolgen – wie bei den Flügen zwischen Quartier und Jagdgebiet durch Telemetrie belegt – mit hoher Geschwindigkeit. Neuesten Erkenntnissen zufolge vollziehen sich die schnellen Streckenflüge wohl überwiegend in größerer Höhe. Damit ist bereits durch das Verhalten der Mausohren das Risiko von Fledermausschlag auf der Ortsumgehung erheblich reduziert.

Bezgl. der regelmäßig genutzten Hauptflugkorridore – zwischen Quartier und Jagdgebieten – stellt sich das Kollisionsrisiko auch aufgrund der lokalen Situation als eher unbedeutend dar.

Im Nordwesten und Südosten von Bertoldshofen liegen weitere Wochenstuben, mit denen ein Individuenaustausch zu unterstellen ist. Aufgrund der räumlichen Situation ist nicht mit einer Querung der Ortsumgebung im Bereich der Neutrassierung zu rechnen. Auch hinsichtlich etwaiger Überflüge in sonstige Quartiere ist kein nennenswert erhöhtes Kollisionsrisiko erkennbar.

Aufgrund des Flugverhaltens bei schnellen Transitflügen im gut bekannten Quartierumgriff ist allgemein nur von einem sehr geringen Kollisionsrisiko auszugehen. Ein Kollisionsrisiko bei Jagdflügen, die überwiegend in südliche und östliche Richtung erfolgen, ist darüber hinaus aufgrund der lokalen Situation nicht gegeben bzw. sehr gering, da die Trasse nicht (Süden) bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit ausnahmslos im Tunnelbereich (Osten) und ansonsten allenfalls gelegentlich überflogen wird.

Unmittelbare Quartierwechsel reproduzierender Weibchen sind aufgrund ihrer hohen Quartierbindung auch in die nächstliegende Wochenstube jenseits der Trasse im Nordwesten auf Aufnahmesituationen beschränkt (z.B. Störung im Quartier) und damit auch nur mit sehr geringem Risiko behaftet.

Wochenstubenwechsel von nicht reproduzierenden Weibchen sind mutmaßlich häufiger, jedoch auch keine regelmäßigen Pendelflüge. Sie erfolgen mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Umwegen und damit auch ins nächstliegende Quartier nicht zwangsläufig über die geplante Umgehungsstraße hinweg. Das Gefährdungspotenzial ist somit sowohl verhaltensbedingt als auch aufgrund des Lagebezugs ebenfalls als eher gering einzuschätzen. Überflüge in Wochenstuben mit größerer Distanz zu Bertoldshofen sind eher Einzelfälle, insbes. in die verhältnismäßig weiter entfernte von Markt Rettenbach im Nordwesten. In die südlich und östlich liegenden sind sie nicht bzw. allenfalls mit sehr geringem Gefahrenpotenzial behaftet.

Überflüge in sonstige Quartiere erfolgen in größerem Umfang nur zur Paarungszeit und dabei auch unmittelbar. Die Lage mutmaßlicher Balzquartiere entspricht wohl weitgehend dem der Jagdareale im Süden und Osten. Richtung Süden ist keine Trassenquerung gegeben. Richtung Osten reduziert die Tunnellage das Kollisionsrisiko auf einem breiten Überflugsektor.

Damit ist bei einer zusammenfassenden Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigung nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung aufgrund der Projektwirkungen auszugehen, so dass die regionale Population der Art nach wie vor in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt.

Für eine vergleichsweise rasche Gewöhnung des Mausohrs an die neue Verkehrssituation spricht, dass diese großräumig orientierte Art sich durch

ein hervorragendes Raumgedächtnis in Verbindung mit vergleichsweise hoher Lebenserwartung auszeichnet und offensichtliche Gewöhnungseffekte durch Anhebung der Flughöhe bei Straßenquerungen auch schon beobachtet wurden. Die Ortsumgehung zur Aus-/Rückflugrichtung verläuft zudem überwiegend quer und durch Offenland. Damit ist der Straßenverkehr für Mausohren leichter wahrnehmbar. Als schnelle Flieger sind Mausohren begünstigt, sich rascher bewegende Objekte wahrzunehmen und sie sind durch ihre spezialisierte Jagdtechnik mittels passiver akustischer Ortung auch in der Lage, die vergleichsweise lauten Verkehrsgeräusche bereits auf höhere Distanz wahrzunehmen. Begünstigend kommt hinzu, dass sich der Durchgangsverkehr in Bertoldshofen, der unmittelbar am Quartier vorbeiführt, deutlich reduzieren wird. Damit nimmt auch das im Nullfall bestehende Verkehrsrisiko deutlich ab, dem die Mausohren bei Flügen um das Quartier (z.B. bei Rückkehr von Jagdflügen) und dem v. a. die unerfahrenen und ungeübten Jungtiere bei ihren ersten Flugversuchen im quaternahen Bereich in erhöhtem Maße ausgesetzt sind.

Aufgrund der allenfalls geringfügigen betriebsbedingten Beeinflussungen erscheinen über die getroffenen funktionserhaltenden Maßnahmen hinaus zusätzliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht angemessen.

III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens

1. Allgemeines

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1

BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht damit nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Hier von ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG. Gemäß § 19 WHG hatte die Regierung von Schwaben jedoch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Gleiches gilt für straßenrechtliche Verfügungen nach dem BayStrWG und dem FStrG.

2. Einhaltung der Planungsschranken

2.1 Planungsleitsätze

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze) beachtet. Eine Verletzung dieser zwingenden Planungsleitsätze ist nicht ersichtlich.

2.2 Planrechtfertigung

Der Bau der Ortsumfahrungen im plangegegenständlichen Bereich ist aus Gründen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der straßenrechtlichen Zielsetzungen vernünftigerweise geboten, da die vorhandene Situation nicht mehr dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügt (§ 3 Abs. 1 FStrG).

Wie bereits dargelegt, ist der Neubau der Ortsumfahrung Bertoldshofen und Marktoberdorf im Zuge der B 472 und B 16 im aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in den „Vordringlichen Bedarf“ eingestuft. Gemäß § 1 Abs. 2 FstrAbG entsprechen die in den Bedarfsplan aufgenommenen Bau- und Ausbauvorhaben den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG. Darüber hinaus bejaht der Gesetzgeber mit der Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan verbindlich ein Verkehrsbedürfnis für das betreffende Vorhaben. Der Vorentwurf für den Neubau der Ortsumfahrung im Zuge der B 472 und B 16 im Planungsabschnitt wurde am 05.07.2007 durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit dem sog. Sichtvermerk ausgestattet.

Der Neubau der Ortsumfahrungen von Marktoberdorf und Bertoldshofen ist aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten, da die vorhandene Streckenführung durch die Stadt Marktoberdorf und die Gemeinde Bertoldshofen nicht mehr dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht (§ 3 Abs. 1 FStrG). Für die Ortsdurchfahrt der Stadt Marktoberdorf ist für das Jahr 2025 eine durchschnittliche Verkehrsbelastung von 17600 Fahrzeugen/Tag prognostiziert. Der Knotenpunkt der Bundesstraßen 16 und 472 an der sog. Rauhkreuzung ist in seiner Leistungsfähigkeit trotz einer technisch aktuellen Signalsteuerung überschritten. Hinzu kommt, dass wegen der sehr engen räumlichen Verhältnisse der aus Westen kommende Verkehr der B 472 an dieser Kreuzung nicht direkt auf die B 16 in Richtung Süden einbiegen kann, sondern vielmehr über eine städtische Route in Richtung südliche B 16 umgelegt werden muss. Für die Ortsdurchfahrt im Ortsteil Bertoldshofen zeigt sich ein ähnliches Bild. Die Verkehrsführung ist am östlichen Ortseingang im Bereich der Geltnachbrücke sehr unübersichtlich, was insbesondere das Linksabbiegen in Richtung Hausen sehr erschwert. Die Verkehrsverhältnisse sind dort insgesamt geprägt von hohem Schwerverkehrsanteil auf der Bundesstraße 472 sowie auf der Kreisstraße OAL 5, welche den Ortsteil durchschneiden und für das Prognosejahr 2025 einen DTV von 9600 Kfz haben. Der hohe LKW-Anteil ergibt sich aus der Tatsache, dass die B 472 die südlichste Bundesstraßenverbindung in Ost-West-Richtung für Bayern darstellt.

Nach Überzeugung der Regierung von Schwaben ist die planfestgestellte Straßenbaumaßnahme dringend erforderlich, um das bestehende und künftige Verkehrsaufkommen zu bewältigen und insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Darauf wird im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange noch näher eingegangen.

3. Ermessensentscheidung

3.1 Allgemeine Ermessenserwägungen

Die Regierung von Schwaben prüft im Rahmen der Planabwägung, ob die Gründe, die für das Vorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigungen der entgegenstehenden Belange unter Einschluss der Be-

lange des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen. Dabei kommt sie zu dem Ergebnis, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentümer und Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist.

Für die Baumaßnahme sprechen zunächst die Belange, die die Rechtfertigung des Vorhabens stützen (s. C. III. 2. Planrechtfertigung). Auch wenn – wie bereits ausgeführt – die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindbare Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BverwG, 10.04.1997, DVBl 1997, 1115). Solche unüberwindbaren Belange liegen hier aber nicht vor. Zwar stehen den öffentlichen Belangen unbestreitbar private Belange einzelner Anwohner gegenüber. Auch Boden wird zwangsläufig teilweise versiegelt, Natur und Umwelt werden beeinträchtigt. Diese nachteiligen Auswirkungen sind jedoch nicht von solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage stellen. Zur Errichtung der planfestgestellten Trasse ergeben sich auch keine innerörtlichen, verkehrsdämpfenden Alternativmaßnahmen, wie etwa Verkehrslenkung durch Geschwindigkeitsbegrenzung, durch die eine der plangegenständlichen Maßnahme vergleichbare Verbesserung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs erreicht werden könnte.

Auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht von solchem Gewicht, dass sie der Verwirklichung des Gesamtvorhabens zwingend entgegenstehen. Die mit dem Straßenbau zwangsläufig verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Unterlagen 12.1-12.3) kompensiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Planung den Ergebnissen der vorbereitenden Planungen und dem damit verfolgten Planungsziel entspricht. Sie berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Sie enthält keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die privaten Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

3.2 Trassenvarianten

Die verschiedenen Trassen wurden bereits unter C. II. 3.4 angesprochen.

Die Trassenführung der Ortsumfahrungen unterliegen diversen Zwangspunkten, welche die Linienfindung von vorneherein einschränken: Die Umfahrung von Marktoberdorf im Zuge der B 16 erfolgt im wesentlichen durch einen bestandsorientierten Ausbau der B 472 und der OAL 5. Varianten bieten sich hier nicht an. Um eine möglichst hohe Verkehrswirksamkeit zu erreichen, muss eine direkte Anbindung an die B 12 geschaffen werden. Die Umfahrung von Bertoldshofen im Zuge der B 472 orientiert sich an den Bauleit- bzw. Flächennutzungsplanungen und dem Wasserschutzgebiet der Stadt Marktoberdorf sowie am Überschwemmungsgebiet nördlich von Bertoldshofen.

Neben der favorisierten Trasse wurden 3 Varianten untersucht, welche bereits bei der Abhandlung der Umweltverträglichkeit beschrieben und bewertet wurden.

Die Variante 1 (Südumfahrung) musste ausscheiden, da ein baulicher Eingriff in das bestehende Wasserschutzgebiet – engere Schutzzone mit Hauptquellfassung – hätte erfolgen müssen, was die Stadt Marktoberdorf bereits im Vorfeld der Planungen ausgeschlossen hatte. Im Übrigen wären die Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Süden von Marktoberdorf ebenso negativ zu werten wie die Linienführung in der Nähe der Wohnsiedlungen im südlichen Bertoldshofen.

Die Variante 2, welche östlich der Geltnach verlaufen sollte, ist zum einen teurer und mit höherem Flächenverbrauch verbunden. Zum anderen würde sie einen Versatz im Zuge der B 16 bewirken und dadurch dem Ziel des alpenparallelen Ost-West-Verkehrs zuwiderlaufen. Dadurch scheidet auch diese Variante aus.

Die Variante 3 (sog. Korbseetrasse) hätte den Vorteil einer (allerdings nur begrenzten) Verkehrsentlastung von Bertoldshofen ohne Tunnelbauwerk. Jedoch stehen diesem Aspekt wesentliche Nachteile gegenüber. Zum einen fehlt der Trasse bereits die erforderliche Verkehrswirksamkeit. Die großräumige Trassenführung erreicht nur etwa eine Halbierung des Verkehrs im

Geltnachtal und in Bertoldshofen. Hinzu kommt, dass bei einer Trassenführung in der Nähe des landschaftlich geschützten Korbsees bislang unberührte Natur mit stark bewegtem Gelände und schwierigem Baugrund (Moorflächen und felsiger Untergrund) durchschnitten werden müsste. In Zusammenschau mit den daraus resultierenden Ausgleichsmaßnahmen wird gegenüber der planfestgestellten Trasse ein ähnliches Kostenniveau erreicht und ein größerer Flächenverbrauch verursacht, was lediglich im Hinblick auf die Betriebskosten des Tunnels für die Korbseetrasse spricht. Daher scheidet auch diese Variante aus.

3.3 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des Vorhabens entspricht dem Gebot der sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Der Vorhabensträger hat sich bei der Planung an den „Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS)“ orientiert. Die darin dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse spiegeln den Stand der Technik wider und geben wertvolle Anleitungen für den Straßenbau.

Der neu zu bauende Straßenabschnitt der B 16 erhält einen Regelquerschnitt (RQ) von 10,5 auf einer Gesamtbaulänge von 2530 Metern. Zur Verknüpfung der B 16 neu mit der B 472 neu wird bei Bau-km 3+750 (B 16) bzw. Bau-km 0+000 (B 472) ein Kreisverkehrsplatz angelegt, dessen Außendurchmesser 50 Meter beträgt. Die bestehende Kreisstraße OAL 5 wird auf einer Länge von ca. 800 Metern um ca. 30 Meter nach Westen verschoben und erhält als B 16 neu dort ebenfalls einen RQ von 10,5. Im Kreuzungsbereich mit der B 12 wird eine neue höhenfreie Anschlussstelle errichtet mit einer Kreisrampe nordöstlich des Kreuzungspunktes sowie zwei Rampen südlich der B 12. Der einstreifige Querschnitt beträgt dort RQ 8,5, die zweistreifige Gegenverkehrsfahrbahn mit Kurvenaufweitung hat einen RQ 14,0.

Die gegenwärtig durch Bertoldshofen verlaufende B 472 wird künftig diesen Ort auf der Nordseite umfahren. Auf Grund der besonderen topographischen Lage wird diese Trasse in einem Tunnel geführt. Dieser erhält einen Regelquerschnitt RQ 10,5 T. Das Lichtraumprofil wird 9,50 x 4,50 m. Der Tunnel wird mit Sohlgewölbe druckwasserhaltend ausgebildet. Seine Länge beträgt 578,53 m, wovon 506,53 m in bergmännischer Bauweise erstellt

werden. Auf der Nordseite werden 27 m, auf der Südseite 45 m in offener Bauweise erstellt. Der Tunnel wird mit getrennter Außen- und Innenschale konstruiert und als sog. Spritzbetonquerschnitt aufgeföhren. Am Süportal wird zur Sicherung des anstehenden Lockergesteins eine rückverankerte Verbauwand errichtet, von der aus der Tunnelanschlag erfolgt. Der Bereich mit geringer Überdeckung erhält auf ca. 40 m Länge einen Rohrschirmvortrieb. Zur Verhinderung der Beeinträchtigung des darüber liegenden Weges wird parallel zum Tunnel eine dauerhafte Böschungsverankerung mit max. 16 m Höhe ausgeführt. Die Westseite des Voreinschnitts erfolgt in freier Böschung. Anfallendes Bergwasser wird gefasst und kontrolliert abgeleitet. Die Tunnelnordseite wird in offener Bauweise mit freier Böschung sowie mit Sicherung durch rückverankerten Trägerbohlverbau hergestellt. Bis zum Erreichen einer ausreichenden Überdeckung ist ebenfalls ein Rohrschirmvortrieb vorgesehen. Der Tunnelvortrieb selbst wird aufgrund der geologischen Verhältnisse im Spritzbetonvortrieb bewerkstelligt. Der Vortrieb erfolgt steigend von Nord nach Süd, um anfallendes Bergwasser frei abfließen lassen zu können. Die Ortsbrust ist aufgrund des Schichteinfalls mit der Gefahr des Abgleitens einzelner Schichtpakete aus der Ortsbrust ggf. zu ankern. Der Vortrieb erfolgt mit konventionellem Baggerausbruch und ggf. einzelnen Lockerungssprengungen. Zuerst wird die Kalotte abgeföhren, dann die Stosse. Die Abdichtung erfolgt durch eine einlagige Folienabdichtung mit einer außen liegenden Schutzvlieslage. Die Fugenausbildung der Innenschale stellt eine Pressfuge mit zusätzlichen Schutzstreifen aus Abdichtungsfolie dar, was mit der umlaufenden Außendichtung verschweißt wird. Das Fugenband bekommt im Scheitelbereich der Firste Injektionsschläuche, um später ein Verpressen eventueller Hohlräume zu ermöglichen. Im Querschnitt mit dem Sohlgewölbe verläuft die Abdichtungsverstärkung bzw. das Fugenband umlaufend, die Fuge zwischen Tunnel und Notausgang wird als Dehnfuge ausgebildet. Arbeitsfugen in Längsrichtung erhalten ein Arbeitsfugenband, die Fugen in den Portalen werden als Dehnfugen erstellt.

Die im Ausbaubereich einmündenden bzw. kreuzenden Gemeindestraßen werden, soweit sie im Planfeststellungsbereich liegen, entsprechend ihrer jeweiligen Verkehrsbelastung ausgebaut. Die Wirtschaftswege werden, wie in den Planunterlagen dargestellt, nach den Grundsätzen des Bundesverkehrsministeriums für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen sowie den Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW 99) bzw. wie im Rahmen der Tektur festgelegt hergestellt. Der land-

wirtschaftliche Parallelweg zwischen Burk und Bertoldshofen wird mit Ausnahme einer kleinen Engstelle durchgehend auf eine Fahrbahnbreite von 5 Metern ausgebaut.

Die festgestellte Planung ist sowohl hinsichtlich ihres Ausbaustandards wie auch der Trassierung ausgewogen. Die gewählten Querschnitte entsprechen dem zu erwartenden durchschnittlichen Verkehrsbedarf sowie den jeweiligen Richtlinien. Die Trassierungsgrenzwerte nach RAS-L 95 sind sowohl im Lageplan, im Höhenplan als auch im Querschnitt eingehalten. Die sicherheitsrelevanten Aspekte der Planung wurden in einem sog. „Sicherheitsaudit“ überprüft und das Ergebnis bei der Aufstellung der Planunterlagen berücksichtigt.

4. Raum- und Fachplanung

4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Der Neubau der Ortsumfahrungen der Stadt Marktoberdorf und des Ortsteils Bertholdshofen durch den Ausbau und die Verlegung der Bundesstraßen B 16 und B 472 entspricht auch den Zielsetzungen der Landes- und Regionalplanung. Die Bundesstraße B 472 verbindet das Mittelzentrum Marktoberdorf mit dem gemeinsamen Mittelzentrum Schongau/ Peiting und stellt als Entwicklungsachse mit überregionaler Bedeutung eine Verbindung zwischen dem oberbayerischen Alpenvorland und dem Allgäu her. Die Bundesstraße B 16 stellt über das mögliche Oberzentrum Kaufbeuren eine Verbindung zwischen dem Allgäu und dem nördlichen Schwaben her und verläuft ebenfalls entlang einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung (vgl. Landesentwicklungsprogramm

Bayern – LEP – A II 3 (Z) i.V.m. Anhang 3 „Strukturkarte“). Die Stadt Marktoberdorf liegt im ländlichen Teilraum dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll (vgl. LEP A I 4.4 i.V.m. Anhang 3 „Strukturkarte“). Eines der zentralen Ziele der Raumordnung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (LEP A I 1.1 (Z)). Hierfür ist u. a. eine gute Verkehrserschließung erforderlich. Die vorliegende Maßnahme leistet einen

Beitrag dazu (vgl. LEP B V 1.4.1 (G)). Durch den Neubau der Ortsumfahrungen wird die Verkehrserschließung des ländlichen Teilraums dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll verbessert und somit dem LEP-Ziel B V 1.1.4 Rechnung getragen.

Damit die Bundesfernstraßen vor dem Hintergrund steigenden Verkehrsaufkommens und geänderter Mobilitätsansprüche ihre Funktion im zusammenhängenden Verkehrsnetz erfüllen zu können, sollen sie u.a. bedarfsgerecht ausgebaut werden (vgl. LEP B V 1.4.2 (Z)). Mit dem o.g. Vorhaben wird auch den Vorgaben des Regionalplans der Region Allgäu (RP 16) entsprochen.

So steigert die Umfahrung des Ortsteils Bertoldshofen die Leistungsfähigkeit der B 472 zwischen Marktoberdorf und der Regionsgrenze im Osten, so dass auch dem Ziel B IV 1.2.2 Abs. 3 des RP 16 entsprochen wird. Daneben wird durch den Neubau der Ortsumfahrung und die Verlegung der B 16 und B 472 ein Beitrag zur Entlastung des Versorgungs- und Siedlungskerns von Marktoberdorf geleistet und eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dort realisiert (vgl. RP 16 B IV 1.2.3 Punkt 2 (Z)).

Demgegenüber sind von der Straßenbaumaßnahme keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die überörtlichen Belange der Raumordnung zu erwarten. Zwar werden Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Wasserwirtschaft betroffen (vgl. LEP B I 2.2.1 (G), B I 2.2.3 (G), B I 3.3 (G), B V 1.1.6 (Z) sowie RP 16 B I 3.3.1 (Z)). In Bezug auf das von dem Vorhaben berührte Vorranggebiet Hochwasser H 34 „Geltlach“ sind die Belange des Hochwasserabflusses und -rückhalt entsprechend der Begründung zu RP 16 B I 3.3.1 (Z) berücksichtigt worden. Durch die vorgesehenen Eingriffsminimierungen und die geplanten Maßnahmen zum Eingriffsausgleich sind demnach erhebliche überörtliche Auswirkungen auf die o.g. Belange nicht zu besorgen, so dass den positiven Auswirkungen der Planung keine überörtlich bedeutsamen nachteiligen Auswirkungen gegenüberstehen. Die geplante Trasse entspricht somit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung. Auch der Regionale Planungsverband Allgäu bestätigt, dass die plangegenständliche Maßnahme den Zielsetzungen des Regionalplans Rechnung trägt.

4.2 Städtebauliche Belange

Das Vorhaben widerspricht auch nicht der örtlichen Bauleitplanung der betroffenen Kommunen. Die Gemeinde Biessenhofen hat keine Einwände aus bauleitplanerischen Gründen vorgebracht. Die Stadt Marktoberdorf hat insoweit Bedenken gegen den Ausbau vorgetragen, als die in der Gemarkung Bertoldshofen liegenden Immissionsorte 22 und 23 im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt seien, ohne Schallschutzmaßnahmen am nördlichen Tunnelportal allerdings nicht über einen Bebauungsplan fortentwickelt werden könnten.

Zwar kann eine Gemeinde die Verletzung ortsplanerischer Interessen auch dann geltend machen, wenn diese Interessen noch nicht in einem verbindlichen Bauleitplan ihren Niederschlag gefunden haben. So liegt eine nachhaltige Störung der gemeindlichen Bauleitplanung vor, wenn von der Fachplanung unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf die kommunalen Planungen ausgehen, so dass die Weiterentwicklung der Gemeinde nachhaltig behindert wird (Zeitler, Art. 38 BayStrWG m.w.N). Vorliegend wird jedoch eine Weiterentwicklung der vorbereitenden Bauleitplanung gerade nicht durch die planfestgestellte Trasse nachhaltig verhindert. Vielmehr können durch Schallschutzmaßnahmen im Falle einer verbindlichen Bauleitplanung die Tunnelportale entsprechend den Anforderungen an den entsprechenden Gebietscharakter in Ihren Emissionen beschränkt werden. Der gegenständlichen Planfeststellung stehen insoweit auch die Regelungen der §§ 7 und 37 BauGB nicht entgegen.

5. Immissionsschutz

5.1 Lärmschutz

Der Neubau der B 16/B 472 ist auch mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar.

Gemäß § 41 BimSchG ist sicher zu stellen, dass durch den Bau oder die wesentliche Änderung öffentlicher Straßen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Die Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage der §§ 41 – 43 BimSchG und der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BimSchV) zu beurteilen. Danach sind Lärmschutzmaßnahmen grundsätzlich nur beim Neubau oder bei wesentlichen Änderungen bestehender Straßen vorzusehen. Bei dem plangegegenständlichen Bauvorhaben handelt es sich z. T. um eine wesentliche Änderung, z.T. um den Neubau einer Straße und unterliegt somit dem Anwendungsbereich der 16. BimSchV, die Grenzwerte des § 2 der Verordnung sind einzuhalten.

Die Grenzwerte betragen

- an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen
57 dB(A)tags,
47 dB(A) nachts;
- in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten
59 dB(A) tags,
49 dB(A) nachts;
- in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten
64 dB(A) tags,
54 dB(A) nachts;
- in Gewerbegebieten
69 dB(A) tags,
59 dB(A) nachts.

Die Art der o. b. Anlagen und Gebiete ergibt sich gemäß § 2 Abs. 2 der 16. BimSchV aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in den Bebauungsplänen festgesetzte Flächen sowie Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach der vorhandenen tatsächlichen Bebauung entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einzustufen. Nach § 3 der 16. BimSchV ist der Beurteilungspegel für Straßen nach Anlage 1 zu der genannten Verordnung zu berechnen. Bei diesen Berechnungen wird regelmäßig nur der von der neuen oder geänderten Straße ausgehende Verkehrslärm zugrunde gelegt (vgl. BverwG vom 21.03.1996, 4 C 9.95, NVWZ 1996, 1003).

Im vorliegenden Fall hat das Staatliche Bauamt Kempten durch das Büro Tecum mit Datum 27.10.2008 sowie mit Datum 12.02.2010 (Tektur) zwei

schalltechnische Untersuchungen durchführen lassen, bei der die zukünftige Schallimmissionssituation nach Durchführung des Vorhabens festgestellt wurde (Unterlagen 11/11T). Die Ermittlung der Lärmimmissionen erfolgte auf Grundlage der 16. BimSchV sowie der „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“, Ausgabe 1990 (RLS 90) und der „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (VlärmSchR 97). Basis für die Ermittlung war die für den Planungsabschnitt von Dorsch Consult erstellte Verkehrsuntersuchung vom August 2008 für das Prognosejahr 2025. Bei der schalltechnischen Untersuchung wurde für alle neu- bzw. auszubauenden Straßenabschnitte ein Splitt-Mastix-Asphalt mit einem Korrekturfaktor von $D_{\text{StrO}} = -2 \text{ dB(A)}$ nach RLS-90 als Straßenoberfläche angenommen.

Als Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung wird festgestellt, dass ohne Lärmschutzmaßnahmen lediglich am Gebäude „Am Schillenberg 1“ (IO3) tags und nachts die maßgebenden Lärmvorsorgegrenzwerte der 16. BimSchV für Außenbereiche und Mischgebiete überschritten werden. Einzelheiten hierzu sind Unterlage 11, Anlage 6, S. 2 und Anlage 7, S. 1 sowie der Unterlage 11 T zu entnehmen. Allerdings liegen die Pegelzunahmen dort gerundet nur bei 1 dB(A) und werden zudem nicht durch die baulichen Veränderungen verursacht, sondern durch die etwas höhere Verkehrsbelastung der Straßen im Prognosejahr gegenüber dem Bestand. Ein Anspruch auf aktiven Schallschutz an der Straße oder auf passiven Lärmschutz am Gebäude besteht daher nicht.

Für alle anderen Wohngrundstücke werden durch die teilweise Tieferlegung der Trasse und Abrücken der Fahrbahn von der Wohnbebauung die maßgebenden Immissionsgrenzwerte der 16. BimSchV sowohl tags als auch nachts unterschritten. Weitere Schallschutzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Soweit von Anwohnern im Rahmen der Anhörung trotzdem Forderungen nach Lärmschutzmaßnahmen gestellt wurden, werden diese zurückgewiesen.

Die Verwendung eines lärmmindernden Belags, der mind. den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von -2 dB(A) entspricht, ist durch die Auflage Nr. C.V.1. im Tenor dieses Beschlusses sichergestellt. Sie entspricht auch der Forderung des Bayer. Landesamts für Umwelt, das die Ergebnisse

der vom Vorhabensträger vorgelegten schalltechnischen Berechnungen im Übrigen bestätigt.

Da das plangegegenständliche Bauvorhaben schutzwürdige Wohngebiete berührt, sollen die Bauarbeiten sowie der dadurch bedingte Baustellenverkehr in diesen Bereichen möglichst auf ein Mindestmaß beschränkt und in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr durchgeführt werden. Die Regelungen der „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BimSchV“ vom 29.08.2002 sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970 sind zu beachten. Sofern Arbeiten außerhalb dieser Zeit durchgeführt werden müssen, sind sie auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Auflage Nr. C.V.2. dient dem Schutz der Anwohner und soll den entstehenden Baulärm auf ein Mindestmaß reduzieren.

Die schalltechnische Untersuchung wurde von der Stadt Marktoberdorf mit Gutachten vom 09.03.2009 durch das Ingenieurbüro Greiner überprüft. Das Büro kommt hierbei im Bereich des Lkw-Anteils am DTV zu anderen Ergebnissen, welche allerdings nicht belegt werden und dem Prognosewert einer eingehenden Untersuchung der Obersten Baubehörde aus dem Jahr 2005 widersprechen. Auch die Kritik an der Lage und der Höhe der Immissionsorte kann das Gutachten des Vorhabensträgers nicht erschüttern, da mit Ausnahme von IO 3 für den Prognosefall deutliche Unterschreitungen der Lärmgrenzwerte anzunehmen sind, so dass auch bei geänderten Berechnungsmodi mit diesem Ergebnis zu rechnen ist. Dies ist auch für den eigens als kritisch eingestuft IO 17 anzunehmen. Zudem wurde im Gutachten der Fa. Tecum die Unterkante der Geschoßdecke angenommen, so dass sich daraus keine pauschalen Höhen gegenüber der Geländeoberkante ableiten lassen. Die weiter kritisierte Aufteilung der B 16 bei Schillenberg in einen Änderungsabschnitt und eine Neubaustrecke ist insbesondere bei Vorhaben dieser Größenordnung zulässig und machbar, so dass auch die sich hieraus ergebenden differenzierten Betrachtungen zulässig sind.

5.2 Luftreinhaltung

Die Planung ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Prüfungsmaßstab hierfür sind die §§ 40 und 48 a BimSchG i. V. m. der 39.

BimSchV. Danach darf der Schadstoffgehalt der Luft bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten.

Das Büro Tecum hat mit Gutachten vom 27.10.2008 die zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach dem „Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen – MluS-02“ (Version 6.0e vom 26.04.2005) der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen abgeschätzt. Es kommt zu dem Ergebnis, dass unter Ansatz der vorgegebenen Verkehrsmengen auszugehen ist, dass im Planfeststellungsbereich aufgrund von Kfz-Abgasen lufthygienische Grenz- und Orientierungswerte der 39. BimSchV an den nächstgelegenen Anwesen deutlich unterschritten werden.

6. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz

Der Bau der Ortsumfahrungen von Marktoberdorf und Bertoldshofen im Zuge der B 16/472 steht im Planungsabschnitt auch mit den Belangen der Wasserwirtschaft in Einklang.

Wassergewinnungs- oder Wasserschutzgebiete werden von der Maßnahme durch die Ausgleichsfläche 3 betroffen. Der Umsetzung dieser Ausgleichsfläche stehen laut dem Gutachten des WWA Kempten vom 02.03.2009 keine wasserwirtschaftlichen Gründe entgegen.

Die geplante **Entwässerung** des Straßenkörpers hat keine negativen Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft. In den Dammbereichen wird das anfallende Straßenoberflächenwasser der nach außen geneigten Fahrbahn – soweit möglich – breitflächig über die Böschungflächen und Mulden versickert. In den Einschnitten wird das Oberflächenwasser der nach außen geneigten Fahrbahn in Mulden gesammelt und versickert. Die Sickerungsfähigkeit wurde im Rahmen der geologischen Untersuchungen erkundet. Die bestandsnah auszubauenden Streckenabschnitte im Zuge der B 16 / B 472 nutzen bereits vorhandene Entwässerungseinrichtungen. Beim Voreinschnitt Nord des Tunnels wird das Wasser gefasst, gesammelt und der Streckentwässerung zugeführt. Im Voreinschnitt Süd fasst entlang der Portalstützmauer eine befestigte Rinne das Wasser und wird anschließend im Gelände versickert. Das anfallende Bergwasser oberhalb der Stützmauer wird über eine durchlässige Hinterfüllung zu Drainageleitungen geführt und dort punktuell bzw. über Streckleitungen versickert.

Das anfallende Oberflächenwasser der übrigen Straßen (Gemeindeverbindungsstraßen, Kreisverkehrsplätze und Wirtschaftswege) wird vollständig breitflächig über Bankette, Böschungen und Mulden versickert.

Die Prüfung des Entwässerungssystems durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten ergab keine Beanstandungen. Das Entwässerungskonzept wurde bereits im Vorfeld der Planung mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt und entspricht den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen. Die vom Wasserwirtschaftsamt Kempten in seinen Gutachten vom 02.03.2009 und vom 03.09.2009 angeregten Auflagen wurden im Wesentlichen in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Eine erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der benützten Gewässer oder Gewässer-teile ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Für das breitflächige Versickern über Bankettflächen und das Versickern in Böschungflächen oder Böschungfußmulden bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis. Die geplante Einleitung vom Tunnel-Südportal in den Bergwaldbach ist dagegen gemäß § 9 i.V.m § 10 WHG grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst (§ 19 Abs. 1 WHG), sondern ist unter Nr. A.VI.1 dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen. Die Erlaubnis nach § 10 WHG kann erteilt werden, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist (§ 12 WHG). Das erforderliche Einvernehmen des Landratsamtes Ostallgäu gemäß § 19 Abs. 3 WHG wurde mit Schreiben vom 22.07.2010 erteilt.

Die planfestgestellte Trasse kommt teilweise im **Überschwemmungsgebiet der Geltnach** beim Bemessungshochwasser HQ100 zu liegen. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat unter Hinzuziehung des Ing.-Büros Dr. Blasy-Dr. Øverland die hydraulischen Auswirkungen untersucht. Diese Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Straßenbau keine Verschlechterung der Hochwassersituation für Ober- oder Unterlieger entsteht. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Unterlagen 13 und 13T verwiesen. Somit steht das planfestgestellte Vorhaben mit den Belangen der Wasserwirtschaft im Einklang.

Grundsätzlich sind Überschwemmungsgebiete gem. § 77 WHG in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit dem aber überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, kann unter der Voraussetzung, dass rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, von diesem Grundsatz abgewichen werden. Die Errichtung von baulichen Anlagen in einem Überschwemmungsgebiet, welche nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen, bedarf der Genehmigung (§ 78 Abs. 3 WHG). Die wasserrechtliche Genehmigung entfällt aufgrund der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Über die Voraussetzungen, die zur Erteilung einer Genehmigung erfüllt sein müssen, ist jedoch auch im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Die wasserrechtliche Genehmigung von Anlagen in einem Überschwemmungsgebiet kann erteilt werden, wenn die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens unwesentlich sind oder ein Ausgleich stattfindet (§ 78 Abs. 3 WHG). Dem Schutzzweck der Überschwemmungsgebietsfestsetzung wird vorliegend entsprochen. Der Verlust an Rückhalteraum wird im Zuge des Rückbaus der bestehenden Kreisstraße mehr als ausgeglichen. Nach Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Kempten ist dieser Ausgleich als Ersatzretentionsraum geeignet. Das Landratsamt Ostallgäu hat entsprechend in seinen Stellungnahmen vom 06.03.2009 und 22.07.2010 keine Einwendungen erhoben und sein Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG erteilt. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG sind damit für das planfestgestellte Vorhaben erfüllt. Das Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens ist in der Gesamtschau höher zu bewerten als das Interesse an der Erhaltung der ursprünglichen Retentionsflächen, so dass ein Abweichen vom Erhaltungsgrundsatz nach § 77 WHG gerechtfertigt ist.

Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist darauf zu achten, ob **Altlasten** vorgefunden werden. Sofern bei Erdarbeiten im Planungsgebiet künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. ä. angetroffen werden, ist umgehend das Landratsamt Ostallgäu zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen mit ihm abzustimmen (Auflage A.IV.2.6), um Grundwassergefährdungen auszuschließen.

Eine Altlastenverdachtsfläche ist bei Bau-Km 1.300 unmittelbar östlich der Trasse, nördlich der Kurfürstenalle sowie nördlich der alten Ortsverbindungsstraße an der Kreisstraße 5 auf der FlNr. 713 der Gemarkung Bertoldshofen bekannt. Grundsätzlich dürfen in einem Deponiebereich Bau- und Gestaltungsmaßnahmen nur dann begonnen werden, wenn dadurch Erkundungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden und ggf. erforderliche Sanierungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich bleiben.

Belange des **Bodenschutzes** stehen der plangegegenständlichen Maßnahme ebenfalls nicht entgegen. Zwar kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass durch die Schadstoffe der Kraftfahrzeuge die Bodenverhältnisse in unmittelbarer Fahrbahnnähe verschlechtert werden. Diese Bodenbelastung ist jedoch in der Regel gering, hält zumeist die Prüfwerte der Bodenschutzverordnung ein und ist mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht vermeidbar. Wägt man die Gefahr einer eher geringen schädlichen Bodenverunreinigung mit dem hohen öffentlichen Interesse an der plangegegenständlichen Maßnahme ab, dann überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens.

7. Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

7.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Der Straßenbaulastträger hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BnatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1a BauGB und § 1 BbodSchG). Soweit FFH-Gebiete betroffen sind, ist das Vorhaben nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL auch im Hinblick darauf zu überprüfen, ob es mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen vereinbar ist. Der geplante Bau der B 472/B 16 im Planfeststellungsbereich ist mit den o. g. Zielen und Grundsätzen vereinbar.

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 BnatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen sowie
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß § 15 BnatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind.

Die planfestgestellte Maßnahme trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so weit wie möglich Rechnung. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12.1 T) verwiesen. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt zum einen Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen und Arten und zeigt Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Zum anderen sind im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 12.3 T) die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie weitere Gestaltungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft dargestellt. Der Ausgleichsflächenbedarf wurde auf der Basis der zwischen dem Bayer. Staatsministerium des Innern und dem Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vereinbarten „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz“ vom 21.06.1993 ermittelt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind mit den im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan enthaltenen Ausgleichsflächen planerisch umgesetzt. Der ermittelte Kompensationsflächenbedarf (Anlage 12T) beläuft sich auf 30.300 m². Dem stehen tatsächliche Ersatzmaßnahmen mit einem Gesamtflächenumfang von 62.100 m² gegenüber, mithin

verbleibt ein Flächenüberschuss von 31.800 m², der dem Vorhabensträger im Rahmen anderer Baumaßnahmen als Kompensation angerechnet werden kann.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen lassen sich für das planfestgestellte Vorhaben durch die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme A1 (Entwicklung von Auwald und Hochstaudenfluren durch Sukzession), A2 (Entfernung des standortfremden Fichtenforstes und Aufwertung durch Entwicklung von standorttypischer Vegetation, Verpflanzung der durch den Tunnelbau beeinträchtigten Quellmoorvegetation), A3 (Entwicklung von Auwald und Wiederherstellung von Überschwemmungsbereichen westlich der Gelnach und südlich Bertoldshofen, Entwicklung einer Nasswiese), sowie die Maßnahmen M1 – M13 kompensieren bzw. minimieren.

Darüber hinaus dienen die Gestaltungsmaßnahmen G1 bis G12 der wirkungsvollen Einbindung der Straßenteile in die Landschaft und der Aufwertung des Landschaftsbildes, die Maßnahmen S1 bis S3 dienen zusätzlich dem Schutz von Natur und Landschaft bzw. dem Artenschutz.

Dem Vorhaben stehen demnach – auch unter Berücksichtigung der o. g. Zielsetzungen – keine unüberwindlichen naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegen. Zwar führt die Verwirklichung des Bauvorhabens – wie in Unterlage 12.2 T dargelegt ist – zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft. Diese dienen jedoch dem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und können durch die vorgenannten Maßnahmen ausgeglichen bzw. kompensiert werden. Die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen sind so angelegt, dass sich nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege das Gesamtobjekt möglichst harmonisch in die vorhandene Kulturlandschaft einfügt. Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts. Das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht neu gestaltet. Insgesamt ist festzustellen, dass die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen den naturschutzgesetzlichen Anforderungen genügen. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Abschnitt C.II.2. bis 4. verwiesen.

Im Hinblick auf das betroffene FFH-Gebiet DE 7728-301 „Mausohrkolonien im Ost- und Unterallgäu“ ist festzustellen, dass durch den Bau der Ortsumfahrung Marktoberdorf/Bertoldshofen keine erhebliche Beeinträchtigung dieses Gebietes erfolgt. Das Vorhaben ist vielmehr als verträglich mit den

Erhaltungszielen des FFH-Gebietes einzustufen. Auf die Ausführungen unter C.II.5, die Studie zur FFH-Ver-träglichkeitsprüfung (Unterlage 15T) und die Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 16T) wird Bezug genommen.

Alle naturschutzrechtlich erforderlichen Entscheidungen sind von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses erfasst. Dies gilt auch für die Zulassung der Überbauung oder Beseitigung von im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen gesetzlich geschützten Biotopen (§ 39 Abs. 2 BnatSchG) und für die Beseitigung von Pflanzenbeständen (§ 39 Abs. 5 BnatSchG). Die Ausnahmevoraussetzungen des § 30 Abs. 2 i.V.m. § 39 Abs. 5 BnatSchG sind aus den vorstehend genannten Gründen des überwiegenden Gemeinwohls und mangels vorzugswürdiger Alternativen gegeben. Durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Kompensationsmaßnahmen wird den naturschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen. Das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht neu gestaltet.

7.2 Artenschutz

Der geplante Bau der Ortsumfahrungen von Marktoberdorf und Bertoldshofen ist auch mit den speziellen Bestimmungen des europäischen und nationalen Artenschutzrechts vereinbar.

7.2.1 Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen **Verbote** sind bundesrechtlich in § 44 Abs. 1 BnatSchG geregelt. Sie stehen der plangegenständlichen Maßnahme jedoch nicht entgegen, weil entweder trotz des Eingriffs in Natur und Landschaft die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BnatSchG) oder Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BnatSchG zugelassen werden können, die von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG erfasst sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BnatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der **besonders** geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die **besonders** geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BnatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG),
- europäische Vogelarten; hierzu gehören alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der V-RL (§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BnatSchG),
- Arten, die in Anlage 1 Spalte 2 der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BnatSchG (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 e BnatSchG).

Nach Art. 1 der V-RL gehören alle wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BnatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der **streng** geschützten Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die **streng** geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BnatSchG besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- in Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG),
- in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung nach § 54 Abs. 2 BnatSchG

aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BnatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders** geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BnatSchG ist es verboten, wild lebende **Pflanzen der besonders geschützten Arten** oder ihre Entwicklungsformen aus der

Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Die besonders geschützten wild lebenden Pflanzenarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 BnatSchG:

- Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG),
- Pflanzenarten, die in Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung nach § 54 Abs. 1 BnatSchG aufgeführt sind.

7.2.2 Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Untersuchungsgebiet des planfestgestellten Vorhabens sind folgende **Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL** nachgewiesen bzw. ist deren Vorkommen potenziell möglich:

Säugetiere:

Biber	Große Bartfledermaus
Bechsteinfledermaus	Kleine Bartfledermaus
Großer Abendsegler	Großes Mausohr
Braunes Langohr	Mückenfledermaus
Breitflügelfledermaus	Rauhautfledermaus
Fransenfledermaus	Wasserfledermaus
Graues Langohr	

Reptilien:

Zauneidechse

Amphibien:

Gelbbauchunke

Laubfrosch

Krebse:

Edelkrebs

Libellen:

Keine

Käfer:

Keine

Tagfalter:

Keine

Schnecken und Muscheln:

Bachmuschel

Darüber hinaus sind folgende **Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL** im Untersuchungsraum nachgewiesen oder können potenziell vorkommen:

Amsel	Misteldrossel
Blaumeise	Mönchsgrasmücke
Buchfink	Neuntöter
Bergfink	Rauchschwalbe
Braunkehlchen	Rabenkrähe
Buntspecht	Ringeltaube
Eichelhäher	Rotkehlchen
Feldlerche	Rotmilan
Feldschwirl	Schwanzmeise
Gartenbaumläufer	Schwarzmilan
Gartengrasmücke	Schwarzspecht
Gebirgsstelze	Singdrossel
Gelbspötter	Sommergoldhähnchen
Gimpel	Star
Goldammer	Stockente
Graureiher	Sumpfrohrsänger
Grauschnäpper	Tannenmeise
Grünfink	Trauerschnäpper
Habicht	Turmfalke
Haubenmeise	Türkentaube
Hausperling	Wacholderdrossel
Hausrotschwanz	Waldbaumläufer

Heckenbraunelle	Wintergoldhähnchen
Kleiber	Zaunkönig
Kuckuck	Zilpzalp
Mäusebussard	

Folgende **Pflanzenart** des Anhangs IV der FFH-RL wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen:

- Sumpf-Siegwurz

Schließlich kann aufgrund der im Planfeststellungsbereich bestehenden Habitatstrukturen das Vorkommen streng geschützter Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-RL oder gemäß Art. 1 Vogelschutz-RL geschützt sind, ausgeschlossen werden. Im Übrigen wären „nur“ national streng geschützte Arten im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BnatSchG zu prüfen.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf den diesem Beschluss nachrichtlich beigefügten Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 17 T) verwiesen. Der Fachbeitrag wurde nach den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern (Fassung mit Stand 12/2007) erstellt. Die darin vom Fachgutachter Lars Consult dokumentierten Ermittlungen und Bestandserhebungen sowie die Bewertungen sind plausibel und nachvollziehbar. An der ordnungsgemäßen Ermittlungsmethodik bestehen keine Zweifel.

7.2.3 Arten, die ausschließlich national geschützt sind

Das Vorkommen von Pflanzenarten, die nach dem BnatSchG zu den streng geschützten Arten gehören, jedoch keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus genießen, kann vorliegend im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Für diese Arten sind im Planfeststellungsbereich keine geeigneten Lebensräume vorhanden bzw. diese Arten sind dort natürlicherweise nicht beheimatet.

Schließlich kann aufgrund der im Planfeststellungsbereich bestehenden Habitatstrukturen auch das Vorkommen streng geschützter Tierarten, die

nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-RL oder gem. Art. 1 Vogel-schutz-RL geschützt sind, weitestgehend ausgeschlossen werden.

7.2.4 Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der in der Planung enthaltenen umfangreichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Maßnahmen zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist festzustellen, dass für keine der o. g. und im Fachbeitrag zur saP enthaltenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder der Europäischen Vo-gelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BnatSchG erfüllt werden. Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand erfüllt wird, erfolgt unter Berücksichtigung der vorgesehenen funktionserhal-tenden Maßnahmen. Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitpla-nung wurde darauf geachtet, dass die ökologische Funktionalität der von der Baumaßnahme betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räum-lichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Einzelnen wird auf den landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12 T) sowie die Studie zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Unterlage 16 T) verwiesen. Die Planfeststel-lungsbehörde macht sich diesbezüglich die darin enthaltenen Aussagen zu Eigen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das planfestgestellte Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Artenschutzes die sinnvollste Lösung dar-stellt, dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis im Sinne des § 3 Abs. 1 FStrG zu genügen.

8. Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen

8.1 Landwirtschaft

Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben ist auch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Die Maßnahme beansprucht zwar Grundeigen-tum, das bisher landwirtschaftlich genutzt wird (im Einzelnen wird auf den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis – Unterlage 14 T – verwiesen) und beeinträchtigt damit die Belange der Landwirtschaft. Es werden insgesamt ca. 24 ha dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen sowie ca. 17,4 ha während der Baumaßnahme vorübergehend beansprucht. Hierbei handelt es sich um überwiegend mittel ertragsfähige

Dauergrünlandflächen. Die Beeinträchtigungen sind jedoch in der vorliegenden Planung so gering wie möglich gehalten und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit des Vorhabens und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Auch das Amt für Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren hat in seinen Stellungnahmen vom 15.04.2009 und vom 16.06.2010 keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgebracht, sondern vielmehr die einzelbetriebliche Situation von betroffenen Betrieben bewertet. Die Bedenken des Bayerischen Bauernverbandes mit Schreiben vom 06.03.2009 galten im Wesentlichen dem begleitenden landwirtschaftlichen Wegenetz. Diesbezüglich konnte aber im Erörterungstermin Einvernehmen erzielt bzw. im Rahmen der Tekturplanung eine Verbesserung erreicht werden. Bei insgesamt vier landwirtschaftlichen Betrieben gilt es, durch das Stellen von Ersatzland eine Existenzgefährdung abzuwenden. Die relativ hohe Anzahl existenzgefährdeter Betriebe resultiert nicht aus einem unverhältnismäßig hohen Landverbrauch durch die Maßnahme, sondern vielmehr aus der geringen Flächenausstattung der Vollerwerbsbetriebe. Die Betriebe bewirtschaften durchschnittlich rd. 20 ha, so dass bereits die Inanspruchnahme von über 1 ha Fläche die Schwelle zur Existenzgefährdung von 5 % der Betriebsfläche überschreitet. Allerdings konnte durch Tauschflächen im Eigentum des Vorhabensträgers bzw. der Stadt Marktoberdorf dieser Schwellenwert bei allen Betrieben unterschritten und damit erreicht werden, dass der Flächenverlust auf möglichst viele Schultern verteilt wird. Die im Rahmen der einzelnen Einwendungsführer aufgezeichneten Tauschgrundstücke sind lediglich beispielhaft zu werten und gelten als Nachweis, dass dem Vorhabensträger ausreichend Tauschgrundstücke zur Verfügung stehen. Einzelheiten bleiben dem nachfolgenden Grunderwerbsverfahren vorbehalten.

8.2 Forstwirtschaft

Durch die Baumaßnahme werden Belange der Forstwirtschaft berührt. Im plangegenständlichen Abschnitt müssen 5770 m² Wald gerodet werden. Dieser Rodung stehen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen Aufforstungen von 5450 m² als Auwald gegenüber. Die Rodung von Wald bedarf grundsätzlich der Erlaubnis (Art. 9 Abs. 2 BayWaldG). Die Erlaubnispflicht unterliegt zwar der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses.

ses (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG), die Vorschriften des BayWaldG sind jedoch auch hier zu beachten. Nach Art. 9 Abs. 7 BayWaldG kann die Erlaubnis auch erteilt werden, obwohl die Voraussetzungen des Abs. 6 nicht vorliegen, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Wohls es erfordern. Laut Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck vom 18.03.2009 kann die nachteilige Wirkung des Waldflächenverlustes durch diese Ersatzaufforstung abgemildert bzw. behoben werden.

Die Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens liegt im Interesse der Allgemeinheit, wie sich bereits aus der Planrechtfertigung ergibt. Das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Maßnahme ist hier höher zu bewerten als das Interesse an der Erhaltung der Waldflächen, so dass die Rodungserlaubnis im Rahmen dieses Beschlusses erteilt werden kann.

8.3 Jagd- und Fischereiwesen

Das Vorhaben ist auch mit den Belangen der Jagd vereinbar. Die Jagdgenossenschaften Altdorf I und Bertoldshofen I und II fordern mit Schreiben vom 14.03.2009 bzw. 15.03.2009 die beidseitige Errichtung eines Wildschutzzaunes. Nachdem auf den bereits jetzt durch das Plangebiet verlaufenden Verkehrswegen keine erhöhte Anzahl von Wildunfällen festzustellen ist, sind keine Wildschutzzäune vorzusehen. Ferner ist aus dem landschaftpflegerischen Begleitplan ersichtlich, dass keine weitere Querungsmöglichkeit für Wildtiere erforderlich ist. Weitere Einwendungen in Bezug auf die Jagdausübung wurden nicht vorgebracht. Sofern im Übrigen Beeinträchtigungen der Jagdausübung entstehen, so sind diese aufgrund des vorzugswürdigen öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens hinzunehmen. Eine etwaige Entwertung von Jagdnutzungen stellt einen entschädigungspflichtigen Belang dar, welcher nicht Gegenstand der Planfeststellung ist.

Belange der Fischerei sind von dem Vorhaben nicht berührt.

9. Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe

9.1 Denkmalpflege

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden. In der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom

11.03.2009 werden keine vorhandenen Bodendenkmäler im Bereich des Plangebietes bzw. in Trassennähe aufgeführt. Lediglich für das Umfeld der Trasse wird ein Grabhügelfeld genannt sowie die Möglichkeit einer querenden Straßentrasse unbekannter Zeitstellung erwähnt. Diese vermuteten Bodendenkmäler haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen, trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern, abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (Beschlusstenor A.VIII.) vorgesehenen Maßgaben.

Die angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit

erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

9.2 Sonstige Belange

Die Auflagen A.VIII.2 und 3 dienen der Sicherstellung der Versorgungswirtschaft.

Die Auflage A.VIII.4 dient dem berechtigten Interesse von Straßenanliegern, dass auch während der Bauzeit ein Zugang bzw. eine Zufahrt zu ihrem Grundstück erhalten bleibt oder dass ein angemessener Ersatz geschaffen wird (vgl. Art. 17 BayStrWG).

Die Auflage A.VIII.5 dient den Interessen der Anlieger des Tunnelbauwerkes, um etwaige Schäden an der Bausubstanz der Anliegeranwesen durch den Tunnelbau für Schadenersatzforderungen beweissicher darlegen zu können.

9.3 Eingriffe in das Eigentum

Bei der Überprüfung des Straßenbauvorhabens ist zu berücksichtigen, dass den verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechten (Art. 14 GG) ein besonderer Stellenwert in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung zukommt. Die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum müssen zwingend erforderlich sein und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Die Planung wird diesen Vorgaben gerecht. Die im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 14.1 T und 14.2 T) vorgesehene Inanspruchnahme von Grundeigentum ist erforderlich, um die Straßenbaumaßnahme, die insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu verwirklichen. Die Planung nimmt auf die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer so weit wie möglich Rücksicht. Eine Reduzierung des Flächenbedarfs ist ohne Beeinträchtigung der Verkehrswirksamkeit und vor allem der Verkehrssicherheit sowie der sachgerechten Bewertung anderer Belange nicht erreichbar. Die geplanten Eingriffe in das Eigentum sind sämtlichen Betroffenen auch zumutbar. Zwar bewirkt der Ausbau in vier Fällen eine landwirtschaftliche Existenzgefährdung, welche aber durch die Zurverfügungstellung von Ersatzflächen abgewendet werden kann, was im Rahmen der Bewertung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft bereits dargestellt wurde.

IV. Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (z.B. durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen. Einwendungen, welche Unklarheiten bzw. Defizite in den Planunterlagen betreffen und durch die Tekturplanung verbessert wurden, sind nicht aufgeführt.

1. Landratsamt Ostallgäu

Das Landratsamt Ostallgäu stimmt dem Vorhaben als Gebietskörperschaft grundsätzlich zu, hat allerdings im Hinblick auf die Umstufung der vorhandenen und künftigen Straßenzüge Forderungen gestellt. Die Stellungnahme des staatlichen Landratsamts wurde in den jeweiligen Rechtsgebieten bereits behandelt. Bezüglich der Einwendung „Umleitungsfall bei Tunnelspernung“ zur Tekturplanung sagt der Vorhabensträger zu, am südlichen Tunnelportal die geplante Schutzeinrichtung zu öffnen und den Verkehr über die alte B 472 durch Bertoldshofen abzuleiten.

Bezüglich des Umstufungskonzepts wurde mit dem Vorhabensträger Einigkeit erzielt. Hierzu wird auf die Unterlage 01T verwiesen, welche auf Anregung des Landkreises Ostallgäu vom 09.06.2010 durch den Vorhabensträger korrigiert wurde.

2. Stadt Marktoberdorf

Die Stadt Marktoberdorf fordert, bezüglich der in ihre Baulast übergehenden Streckenabschnitte der B 16 Nord eine Vereinbarung zur Übernahme von Entsorgungskosten, welche bei zukünftigen Sanierungsarbeiten anfallen. Der Vorhabensträger erklärt hierzu, die Straßen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu übergeben. Weitergehende Regelungen sind nicht Ge-

genstand dieser Planfeststellung und werden daher hier nicht getroffen. Im Fall eines Neubaus/Sanierung der Geltnachbrücke in Bertoldshofen verpflichtet sich der Vorhabensträger, nach der Umstufung sich in Höhe des Betrages zu beteiligen, welcher hätte aufgewendet werden müssen, um die Brücke gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu übergeben.

Die Stadt Marktoberdorf wünscht eine Einarbeitung der Erkenntnisse des Verkehrsentwicklungsplans in den Planfeststellungsbeschluss in Form einer Empfehlung und beruft sich hierbei auf eine Zusage der Regierung von Schwaben im Rahmen einer Besprechung. Nachdem es sich allerdings bei diesen Maßnahmen einerseits um Projekte handelt, welche auch den Landkreis Ostallgäu als Baulastträger betreffen (Auffahrt von der OAL 7 auf die B 12 bei Geißenhofen), andererseits die Baulast noch völlig offen ist (Bau einer Nord-Weststange von der Kaufbeurener Straße zur Brückenstraße am nordwestlichen Rand von Marktoberdorf), kann die Planfeststellung hier nicht vorgreiflich wirken und eine Empfehlung aussprechen. Es wird allerdings seitens des Vorhabensträgers zugesagt, bei weiteren Planungen das Verkehrsgutachten der Stadt Marktoberdorf in die Planungsüberlegungen einfließen zu lassen, soweit der Vorhabensträger als Baulastträger fungiert.

Für den Bereich Bau-km 0,200 bis 0,400 B 16 bei Schillenbergr wendet die Stadt Marktoberdorf ein, dass es sich hier um ein „faktisches Wohngebiet“ handle und daher Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen östlich der B 16 nötig seien. Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Die Bebauung in Schillenbergr ist nach wie vor als Mischgebiet einzustufen. Ausweislich des Flächennutzungsplans der Stadt Marktoberdorf und auch nach der Einschätzung der Unteren Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt Ostallgäu liegt ein Mischgebiet und kein Wohngebiet nach der BauNVO vor. Diese Auffassung wird auch seitens der Planfeststellungsbehörde geteilt. Im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins von Landratsamt Ostallgäu, Stadt Marktoberdorf und Regierung von Schwaben wurde das Gebiet nochmals in Augenschein genommen. Aufgrund der dabei getroffenen Aussagen durch die untere Bauaufsichtsbehörde bleibt es bei dieser Gebietseinstufung. Daher werden die Lärmgrenzwerte nach Ausführung des planfestgestellten Vorhabens entsprechend eingehalten, ohne zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen auszuführen.

Die Gebietseinstufung in der Nähe des nördlichen Tunnelportals konnte zunächst ebenfalls nicht einvernehmlich vorgenommen werden. In Bertoldshofen befindet sich in der Umgebung des Tunnelportals ein Dorfgebiet. Im Jahre 1996 hat die Stadt Marktoberdorf für die Flurnummern 759, 757/4, 757/3 und 757/2 eine bestandskräftige Ortsabrundungssatzung erlassen. In ihrem Einwendungsschriftsatz erklärt die Stadt Marktoberdorf, dass daher die nach der 16. BimSchV geltenden Lärmgrenzwerte in diesem Gebiet einer Beurteilung nach WA unterliegen und an den bestehenden Wohngebäuden dieser Grundstücke nicht eingehalten würden. Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Die Ortsabrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 BauGB bewirkt für diesen Bereich lediglich eine bauplanungsrechtliche Beurteilung als Innenbereich. Dies ist auch der Wortlaut von § 2 der Satzung. Nachdem innerhalb des in § 1 der Satzung festgelegten Innenbereichs kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt und die vorhandene Bebauung mit drei Wohnhäusern in Zusammenschau mit der näheren Umgebung kein allgemeines Wohngebiet prägt, ist das Gebiet zum Zeitpunkt der Planfeststellung als Dorf- oder Mischgebiet einzustufen. Hinzu kommt, dass die vorhandene Bebauung unmittelbar am Übergang zum Außenbereich liegt und daher aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eine geringere Schutzwürdigkeit besitzt.

Die zusätzlich geforderten Aufschüttungen am nördlichen Tunnelportal für die Immissionsorte 22 und 23 wurden vom Vorhabensträger zugesagt, allerdings von der Verfügbarkeit der Grundstücke und den baurechtlichen Voraussetzungen abhängig gemacht. Sie können nicht zum Gegenstand der Planfeststellung erhoben werden. Bei diesem Gebiet handelt es sich bauplanungsrechtlich um Außenbereich. Nachdem das zur Zeit der Planfeststellung geltende Bauplanungsrecht zu Anwendung kommt, konnten hier bezüglich des Schallschutzes nur die Außenbereichswerte angenommen werden, wengleich auch im Flächennutzungsplan der Stadt Marktoberdorf diese Fläche als Wohngebiet dargestellt ist.

Die von der Stadt Marktoberdorf geforderte Beweissicherung für den Tunnelbau wurde als Auflage A VIII 5. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die Stadt Marktoberdorf erhebt ferner Einwendungen dahingehend, dass die Anbindung der Siedlung Schillenberg an die B 16 unbefriedigend sei.

Insbesondere wird die Verlegung der Einmündung nach Osten gefordert. Dieser Einwand ist zurückzuweisen, da die Tekturplanung hier eine ausreichend dimensionierte Linksabbiegespur nebst Einmündung vorsieht. Ebenso ist die Forderung nach einer Verlegung des Geh- und Radweges bzw. dessen Weiterführung zurückzuweisen. Letzteres ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Der Geh- und Radweg aus Richtung Hochwieskreisel endet dergestalt, dass Radfahrer ihn erkennen und annehmen und somit nicht auf der B 16 verbleiben.

Zusätzlich wird im Bereich der Bauwerkserstellung von der Stadt Marktoberdorf ein höhenfreier Anschluss über den Feldweg zum Hart für Fahrzeuge von Bertoldshofen in Richtung Marktoberdorf gefordert. Dieser Forderung kann nicht entsprochen werden. Die planfestgestellte Knotenform kann die Konfliktbeziehungen der vorhandenen Verkehrsströme in angemessener Wartezeit für die Verkehrsteilnehmer bewältigen und stellt eine Regellösung dar, welche vielfach Anwendung findet. Im gut einsehbaren Streckenverlauf wurden die Halte- und Anfahrsichtweiten gem. RAS-L-1 Ausgabe 1995 vom Vorhabensträger eingehalten, so dass aus Wirtschaftlichkeits- und Verkehrssicherheitsgründen keine Änderung der Knotenpunktsform nötig ist.

Als nicht notwendig erachtet die Stadt Marktoberdorf die Verlegung der Wasserleitungen BW 44.42.3, 4.42.5, der Abwasserdruckleitung BW 4.52.1 sowie des Schmutzwasserkanals BE 4.52.2.2. Dieser Einwand ist Gegenstand der Ausführungsplanung und wird daher zur Genehmigungsplanung zurückgewiesen. Der ebenfalls im Einwendungsschriftsatz vom 09.06.2010 vorgetragene Einwand, dass nach wie vor nicht alle Informationen zur abschließenden Beurteilung von Bauwerken, die in die Baulast der Stadt übergehen sollten, wird vom Vorhabensträger dahingehend beantwortet, dass diese mit der Umstufung der Streckenzüge übergeben werden. Nachdem eine Umstufung von Streckenzügen in Abhängigkeit von den Verkehrsbedeutungen und nicht vom Zustand einzelner Bauwerke abhängt, ist diesem Einwand damit Genüge getan.

3. Gemeinde Biessenhofen

Die Gemeinde Biessenhofen wendet ein, dass durch den Neubau der B 16 eine Mehrbelastung dieser Bundesstraße bei Biessenhofen zu befürchten sei. Auf Grundlage der Zahlen aus der Verkehrsprognose ist dies allerdings nur für den Ortsteil Kreen zu bestätigen, wobei diese Zunahme nur auf der OAL 5 stattfindet.

Die Thematik Umstufung der B 16 wurde im Vorfeld der Planfeststellung einvernehmlich abgearbeitet.

Die Gemeinde Biessenhofen befürchtet im Unterlauf der Geltnach eine Verschärfung der Hochwassergefahr, insbesondere auch durch den Neubau der Geltnachbrücke. Hierbei ist zunächst festzuhalten, dass die Querung des Wirtschaftsweges der Geltnach von Kreen kommend bei der Einmündung des Kreengrabens und der dort vorhandene Absturz einen leichten Aufstau nach Oberstrom bilden und somit für die umliegenden Wasserspiegellagen maßgeblich sind. Da dieser Bereich durch die Planfeststellung nicht berührt wird, sind weiter stromab reichende Auswirkungen bereits von vornherein ausgeschlossen. Bezüglich des restlichen Bereichs der Geltnach in Biessenhofen ergeben die hydraulischen Berechnungen des Büros Blasy-Dr. Øverland, dass der Einflussbereich der planfestgestellten Maßnahme auf die Wasserspiegelanstiege lokal auf den Bereich der Straßenbaumaßnahme begrenzt bleibt. Diese Berechnungen wurden vom Wasserwirtschaftsamt Kempten geprüft und als richtig bestätigt. Die weitergehenden Einwendungen betreffend die Geltnachbrücke in Bertoldshofen sind insoweit nicht Gegenstand der Planfeststellung, als es sich hier um ein bestehendes Bauwerk handelt, welches zwar ggf. in seiner Leistungsfähigkeit erhöht wird, zukünftig aber nicht mehr den Verkehr der B 472 überführt.

Die Gemeinde Biessenhofen wendet ferner ein, dass die Ausfahrt der Kreener Straße auf die B 16 neu einen Gefahrenpunkt darstelle. Dies ist zutreffend, zumal der Verkehr auf der Trasse der bisherigen OAL 5 nach der Verkehrsprognose zunehmen wird. Allerdings wird im planfestgestellten Vorhaben die Unterführung in einer für landwirtschaftliche Fahrzeuge notwendigen Höhe von > 4,10 m und lichten Weite von 6,50 m neu errichtet, was die zukünftige Querung der Fahrbahn deutlich sicherer macht. Hinzu kommt eine Linksabbiegespur auf der B 16, welche in Verbindung mit den guten Sichtverhältnissen auch landwirtschaftlichen Fahrzeugen ein sicheres Abbiegen ermöglicht. Entgegen der Einwendung der Gemeinde Biessenhofen erfolgt bei der neuen Unterführung kein tieferer Geländeeinschnitt als

bisher, da die Erhöhung der Durchfahrt durch die Dammlage der B 16 erreicht wird. Der landwirtschaftliche Verkehr aus Kreen in Richtung Bertoldshofen wird über die Gemeindeverbindungsstraße an den Kreisverkehr nördlich Bertoldshofen angebunden. Alle weiteren Flächen sowie die vorhandenen Unterführungen der B12 sind auch zukünftig über das bestehende Wegenetz erreichbar. Die im Einwendungsschriftsatz zur Tektur (Schreiben vom 30.06.2010) geforderte Rechtsabbiegemöglichkeit von Biessenhofen nach Kreen bzw. in Gegenrichtung, welche nicht Gegenstand der Tektur ist, müsste im Südwesten angeordnet werden, was zugleich eine Möglichkeit zur höhengleichen Querung ergibt. Dies sollte aus Gründen der Verkehrssicherheit allerdings vermieden werden, so dass zu Recht von diesen Aufweitungen abgesehen wurde.

4. Bezirk Schwaben, Heimatpflege

Die Heimatpflege des Bezirks Schwaben fordert mit Schreiben vom 05.03.2009 die Inanspruchnahme von Grund und Boden auf ein minimales Maß zu beschränken sowie eine bestmögliche Einbindung in Natur und Landschaft. Dieser Forderung wurde mit der planfestgestellten Trasse Rechnung getragen. Die Verkehrswege um Bertoldshofen wurden nach Möglichkeit gebündelt, um den Flächenverbrauch gering zu halten. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind im landschaftspflegerischen Begleitplan mit umfassenden Kompensationen dargestellt, insbesondere werden die angeschnittenen Hangbereiche bei den Tunnelportalen angeschüttet und begrünt, um die Wirkung eines technischen Bauwerks zu vermindern.

5. Bezirk Schwaben, Fischereifachberatung

Die Fischereifachberatung fordert für den Hungerbach eine Verrohrung mit 20 cm unter der Gewässersohle in einem DN 800. Der Vorhabensträger sichert die Höhenlage zu, hält die Verrohrung im DN 600 allerdings zu Recht für ausreichend. Die Forderungen bezüglich des Kreengrabens bei Bau-km 5+197 werden vom Vorhabensträger berücksichtigt. Die Forderungen bezüglich des Ölmühlbaches werden insoweit zurückgewiesen, als sie die Vermeidung jeglichen Sohlabsturzes betreffen. Um eine Ausspülung der B 472 zu vermeiden sind Sohlschwellen und Uferbefestigungen bzw. ein Schutz vor Auskolkung herzustellen. Der Vorhabensträger verzichtet allerdings zur Gewährleistung einer Gewässerdurchgängigkeit auf größere Ab-

stürze des Ölmühlbachs zur Erreichung des Niveaus der Geltnach. Die Geltnach selbst wird entsprechend den Forderungen der Fischereifachberatung an die Ausführung von Sohlrampe, Auestreifen, Sohlschwelle und Ausgleichsfläche ausgeführt.

6. Wasserwirtschaftsamt Kempten

Die Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten wurden mit dem Vorhabensträger besprochen und die Planungen entsprechend abgestimmt. Das Entwässerungskonzept wurde im Übrigen bereits im Vorfeld der Planung mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt und erfüllt nach dessen Feststellungen die Anforderungen an den qualitativen Gewässerschutz. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat zum Entwässerungskonzept zusätzlich mit Schreiben vom 02.03.2009 und 03.09.2009 als amtlicher Sachverständiger Stellung genommen und nochmals sein Einverständnis erklärt. Die vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen sind in den Beschluss eingegangen.

7. Bayerisches Landesamt für Umwelt

Das Landesamt für Umwelt hat mit Schreiben vom 18.03.2009 die Lärmsituation im Bereich des Tunnels Bertoldshofen behandelt. Hierbei wurde zum einen eine hochabsorbierende Verkleidung der Tunnelwände im Portalbereich, zum anderen ein Lärmschutzwall in diesem Bereich gefordert. Die beiden Lärmschutzmaßnahmen sind immissionsschutzrechtlich nicht erforderlich und daher für den Vorhabensträger als freiwillig zu bewerten. Vgl. hierzu näher die Ausführungen zur Stadt Marktoberdorf.

8. Amt für ländliche Entwicklung Schwaben

Das Amt für ländliche Entwicklung fordert mit Schreiben vom 13.03.2009, dass die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen östlich der B 16 neu (Flnrn. 673 und 700 Gem. Bertoldshofen) weiterhin sichergestellt bleibe. Diese Erschließung ist durch die teilweise Überfahrbarkeit des Grabens östlich der B 16 neu weiterhin gegeben. Die Forderung nach dem Ausgleich agrarstruktureller Nachteile ist als Frage des Grunderwerbs und der Entschädigung nicht Gegenstand der Planfeststellung.

9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck

Die Forst-Fachbehörde erklärt sich mit der Rodung betroffener Waldflächen im Hinblick auf die Erstaufforstung (Auwaldfläche A3) einverstanden. Weiter werden forstfachliche Hinweise mit der Zielrichtung einer waldbaulichen Bewirtschaftung gegeben. Der Vorhabensträger verfolgt hier allerdings keine derartige Zielrichtung und ist als Eigentümer der Fläche in dieser Entscheidung auch autonom. Unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ist ein reiner Nutzwald nicht gewünscht, um den Ausgleichscharakter der Fläche beizubehalten. In der gegenständlichen Ausführung ist es jedoch nach wie vor die Zielrichtung, eine Waldgesellschaft aufzubauen. Dies zeigt sich insbesondere an dem Verbißschutz für die zu pflanzenden Einzelbäume, was insbesondere dem Schutz der vom Forstamt Füssen geforderten Ulmen dient.

10. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren

Das Amt für Land- und Forstwirtschaft hat sich in seiner Stellungnahme vom 15.04.2009 mit den Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme auseinandergesetzt. Soweit dies nur Grunderwerbs- und Entschädigungsfragen betrifft, werden diese in einem gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung geregelt. Die ggf. verbleibenden Restflächen können – sofern die Bewirtschaftung zukünftig unwirtschaftlich ist – vom Baulastträger übernommen werden. Die behandelten Existenzgefährdungen einzelner landwirtschaftlicher Betriebe werden bei den jeweiligen Einwendungsführern behandelt.

Die weiter geforderte Erschließung der Grundstücke Flnrn. 769 und 768 Gem. Bertoldshofen wurde vom Vorhabensträger in seiner Stellungnahme zugesichert. Die geforderten Unterführungen bei Bau-km 0+800 und 2+643 der B 16 sind für eine sichere Kreuzung der B 16 unnötig bzw. unzumutbar und daher nicht festzulegen. Bei Bau-km 3+476 kann die Sohltiefe nicht weiter abgesenkt werden, so dass die lichte Höhe von > 2,50 m zugleich die maximale Höhe darstellt und daher nicht an das geforderte Maß von 4,10 m angeglichen werden kann.

Der Vorhabensträger sicherte zu, die betroffenen Drainagen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder herzustellen sowie das Baufeld zu rekultivieren.

11. Bayer. Bauernverband, Kreisverband Ostallgäu

Der Bauernverband fordert generell für alle landwirtschaftlichen Wege eine Ausbaubreite von 4,50 m mit gebundener Decke. Diese Forderung ist zurückzuweisen. Die vom Vorhabensträger geplante Ausbaubreite orientiert sich an den Grundsätzen für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen sowie der Richtlinie für den ländlichen Wegebau des DVWK (Deutscher Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau). Die maximale Breite von straßentauglichen Zugmaschinen beträgt ca. 2,50 Meter. Auch wenn die Transportbreite angebauter oder angehängter Geräte drei Meter oder mehr sein sollte, so ist für die Befahrbarkeit der landwirtschaftlichen Wege, mithin für die Breite der gebundenen Decke die Breite der Zugmaschine maßgeblich und dadurch mit 3 Meter ausreichend.

Der geforderten Verbreiterung des Begleitwegs von Burk nach Bertoldshofen für den landwirtschaftlichen Begegnungsverkehr wurde im Rahmen der Tektur auf 5 Meter Breite Rechnung getragen, wodurch dieser Forderung teilweise Rechnung getragen wird. Eine Aufweitung auf 6 m ist aus Platzgründen nicht möglich und aufgrund der Verkehrszahlen nicht erforderlich.

Die landwirtschaftlichen Begleitwege nach Ob und die Querung der B 472 im Bereich der Einmündung Burk liegen außerhalb des Planfeststellungsgebietes.

Der Bayer. Bauernverband weist auf die Erschließung der Grundstücke bei Bau-km 0+600 hin, welche vom Vorhabensträger zugesichert wird. Ferner wird die Forderung erhoben, bei dem auf Flnr. 1370 Gem. Marktoberdorf befindlichen Stadel auf Kosten des Vorhabensträgers eine Sturmsicherung der Dachfläche vorzunehmen, da wegen eines teilweisen Wegfalls der westlich davon befindlichen Waldfläche mit einem völligen Verschwinden dieser zu rechnen sei, was dann Sturmschäden an diesem Stadel befürchten lasse. Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Zum einen ist es eine widerlegbare Vermutung, dass bei einer teilweisen Rodung an der Nordseite dieser relativ kleinen Waldfläche der gesamte Rest einem Sturmereignis zum Opfer fällt. Die Waldfläche hat wegen ihrer kleinen Ausmaße bereits jetzt im Verhältnis zur Größe lange Außenkanten, welche mit widerstandsfähigen Bäumen besetzt sind. Zudem kann ein Bauherr eines Stadels im Außenbereich nicht damit rechnen, auf Dauer durch eine einseitig angrenzende Waldfläche vor Sturmereignissen geschützt zu sein. Einerseits können

Sturmereignisse auch von anderen Himmelsrichtungen aus auf ein Gebäude einwirken. Andererseits sind Gebäude auf die geltenden Sturm- und Schneelastzonen auszulegen, um den Sicherheitsanforderungen der Baugesetze zu entsprechen. Nachdem das Gebäude mit einer Photovoltaikanlage versehen ist, ist davon auszugehen, dass vor deren Montage eine baustatische Einschätzung der Standsicherheit stattgefunden hat.

Die geforderten Viehtriebe von Bertoldshofen in den Hart und die Viehdurchlässe unter der B 16 neu werden vom Vorhabensträger über die Bauwerke BW 2-1 und 3-1 ermöglicht.

Gefordert wird ferner die höhenfreie Ausführung der Einmündung Bertoldshofen in die B 16 neu. Hierzu wird auf die Einwendungen der Stadt Marktoberdorf verwiesen.

Der geforderte Ankauf von Anschnittflächen am Hart wird in Bezug auf unwirtschaftliche Restflächen vom Vorhabensträger angeboten. Welche Flächen von den jeweiligen Eigentümern als unwirtschaftlich angesehen werden, wird sich erst im Rahmen des Grunderwerbs erweisen.

Der Forderung nach einer lichten Höhe von 4 m und einem Abrücken bei der Unterführung (BW 3-1/B 16) wurde im Rahmen der Tektur Rechnung getragen.

Die Forderung nach einem Anheben der Trasse von Bertoldshofen zum Kreisverkehr zu Vermeidung von Überflutungen im Hochwasserfall wird zurückgewiesen. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu den hydraulischen Berechnungen verwiesen, welche bei den Einwendungen der Gemeinde Biessenhofen dargestellt wurden.

Der Bayer. Bauernverband fordert ferner einen Ausbau der Zufahrt von Bau-km 3+800 (B 16) nach Hausen. Dieser Weg ist allerdings nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Eine geforderte Übernahme der Trasse OAL 5 für die Trassierung der B 16 neu ist aus wasserwirtschaftlichen Gründen nicht vorgesehen, da zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Geltnach und aus Gründen des Naturschutzes in diesem Bereich ein breiterer Uferstreifen belassen werden soll. Die in die Vorflut ableitenden Drainagen werden vom Vorhabensträger gesichert und ggf. wiederhergestellt.

Die verlangten direkten Zufahrten von den landwirtschaftlichen Flächen auf die B 16 neu sind aus Gründen der Verkehrssicherheit möglichst zu vermeiden, da insbesondere die Abbiegevorgänge landwirtschaftlicher Fahrzeuge bei hohen Geschwindigkeiten der anderen Verkehrsteilnehmer häufig zu

schweren Unfällen führen. Der Vorhabensträger sichert eine Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen weiterhin zu.

Die vorgetragenen Befürchtungen bezüglich der Hochwassergefährdung von Kreen können durch die Planunterlagen entkräftet werden. Hierzu wird auf die Unterlagen 13.1 T und 13.2 T verwiesen, aus welchen eindeutig hervorgeht, dass sich die Gefahr der Überströmung der B 16 neu im Bereich der derzeitigen Trassenlage der OAL 5 nicht negativ verändert. Mittels der vorgesehenen Durchlässe wird die Abflusssituation des Istzustandes wiederhergestellt.

Der Bauernverband fordert ferner, die Einmündung von Kreen in die B 16 neu mit einer Rechtsabbiegespur zu versehen. Diese Forderung ist aus verkehrlichen Gründen nicht notwendig und daher zurückzuweisen. Nachdem die bisherige Unterführung auf eine Höhe > 4,10 m und eine Weite von 6,5 m ausgebaut wird, besteht hier eine gefahrenfreie Kreuzungsmöglichkeit. Hinzu kommt die Linksabbiegespur auf der B 16 neu als weiteres Element. Nachdem die Sichtverhältnisse auf diesem Streckenabschnitt gut sind, bedarf es keiner weiteren Rechtsabbiegespur für den landwirtschaftlichen Verkehr, um diesen sicher von der B 16 abzuleiten. Die geforderten Radien werden entsprechend der fahrgeometrischen Vorgaben für die Abmessungen der möglichen Fahrzeuggespanne angepasst. Die Asphaltierung der Feldwege ist wegen der geringen Verkehrsbelastung nicht erforderlich.

Die geforderte Bewirtschaftbarkeit des Grundstücks Flnr. 1370/2 Gem. Marktoberdorf konnte nicht nachvollzogen werden, da auf dem Flurplan nur das Grundstück Flnr. 1370 („In der Ob“) aufgeführt ist.

Zum geforderten Ausgleich der Jagdnutzung wird auf die Einwände der Jagdgenossenschaften verwiesen.

Die im Rahmen der Tekturplanung vorgetragenen Einwände sind von dieser nicht betroffen und wurden abgehandelt.

12. Jagdgenossenschaft Altdorf I

Die Jagdgenossenschaft Altdorf I bemängelt zunächst die Variantenuntersuchung als mangelhaft und nachbesserungsbedürftig. Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Im Erläuterungsbericht sind die möglichen Varianten ausführlich dargestellt und ausgewogen bewertet worden. Die insbesondere

aufgeführte sog. Harttrasse wurde ebenfalls in die Voruntersuchungen mit einbezogen. Eine Harttrasse würde zum einen ca. 5200 Kfz/24h in Bertoldshofen belassen, zum anderen nur eine geringe Entlastungswirkung von Marktoberdorf bedeuten, so dass insgesamt die Verkehrswirksamkeit als zu gering einzustufen ist. Hinzu kommen die starken Eingriffe in Natur und Landschaft am Hart und am Korbsee, welche diese Trasse als nicht vorzugswürdig erscheinen lassen.

Die ebenfalls bemängelte Berücksichtigung der Mehrbelastungen für den Natur- und Lebensraum des Wildes wurde im LBP (Unterlage 12 T) ausreichend gewürdigt.

Von der Jagdgenossenschaft Altdorf I wird ferner eine Unfallgefahr durch Wildwechsel auf der B 16 neu südlich der B 12 vorgetragen. Dies ist jedoch anhand der Zahl der Wildunfälle in der Vergangenheit nicht nachvollziehbar. Ferner stellt die Geltnach eine natürliche Trennung des Talraumes dar. Daher ist insgesamt auch die geforderte Schaffung von zusätzlichen Querungsmöglichkeiten für Wildtiere ausweislich des LBP nicht notwendig. Bezüglich der weiteren, die Verkehrsführung und die Kreuzungsgestaltung betreffenden Ausführungen wird auf die gleichlautenden Einwände des Bayer. Bauernverbandes verwiesen.

13. Jagdgenossenschaft Bertoldshofen I und II

Diese Jagdgenossenschaft fordert eine Entschädigung dafür, dass eine Jagdfläche im Umfang von 63 ha nicht mehr zu verpachten sei. Dieser Einwand ist zurückzuweisen, denn es handelt sich hier überwiegend um ortsnahe Flächen, deren Bejagung bereits bisher nicht uneingeschränkt möglich ist, so dass die Ortsumfahrung Bertoldshofen keinen nachweislichen Einfluss auf den Jagdpacht haben wird. Die Entstehung von nach Auffassung der Jagdgenossenschaft schwerer bejagbaren Flächen stellt ferner keinen eigenen entschädigungspflichtigen Tatbestand dar.

Die angesprochenen Wildunfälle im Bereich Korbsee liegen außerhalb der Planfeststellung.

Die geforderten Wildschutzzäune sind nicht durch eine erhöhte Zahl an Wildunfällen notwendig, wegen der zahlreichen Lücken nicht effektiv und waren daher auch nicht anzuordnen.

14. Versorgungsunternehmen

Alle betroffenen Versorgungsunternehmen wurden im Planfeststellungsverfahren angehört. Stellungnahmen wurden abgegeben von:

- der LEW Verteilernetz GmbH,
- der Deutschen Telekom AG,
- der Kabel Deutschland GmbH,
- den Vereinigten Wertach Elektrizitätswerken und
- der Regionalbus Augsburg GmbH.

Die LEW Verteilernetz GmbH und die Deutsche Telekom haben sich mit dem Vorhaben uneingeschränkt einverstanden erklärt. Die Stellungnahmen der übrigen Unternehmen enthalten im Wesentlichen Hinweise und Informationen für den Vorhabensträger sowie die Bitte um rechtzeitige Abstimmung der erforderlichen Arbeiten und Aufrechterhaltung des Betriebes auch während der Bauzeit. Einwendungen gegen das Vorhaben selbst wurden nicht vorgebracht.

Das Staatliche Bauamt Kempten hat die Erfüllung sämtlicher Forderungen zugesagt. Die Durchführung der notwendigen Maßnahmen erfolgt in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den betroffenen Spartenträgern bzw. Unternehmen unter Berücksichtigung der geforderten Vorlaufzeiten. Hierzu wird auch auf die Niederschrift zum Erörterungstermin (Unterlage 15) verwiesen. Die Einhaltung der getroffenen Zusagen wird zusätzlich durch die Auflagen des Beschlusses gewährleistet.

V. Einwendungen und Forderungen Privater

1. Einwendungen gegen die Amtstrasse und Befürwortung der Korbseetrasse

Eine Reihe von Einwendungsführern, insbesondere aus Bertoldshofen, Hausen und Selbensberg, wenden sich gegen die planfestgestellte Trasse

und fordern die Realisierung der sog. Korbseetrasse. Unter C. 3.4.3 dieses Beschlusses wurde die Korbseetrasse mit ihrem Für und Wider ausführlich beschrieben und mit den anderen Trassen abgewogen. Hierauf wird Bezug genommen und diese Einwände zurückgewiesen. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Korbseetrasse zum einen aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes einem hohen Raumwiderstand begegnet, zum anderen die Verkehrswirksamkeit hinter den anderen Trassen zurückbleibt, da keine Bündelungsfunktion auftritt und die Verkehrsführung der B 16 weiterhin durch den Stadtbereich von Marktoberdorf verläuft.

2. Einwendungen aus Kreen

Die Einwendungsführer fordern eine kreuzungsfreie Auf- und Abfahrt für jede Fahrbeziehung an der Einmündung Kreen. Dieser Einwand ist zurückzuweisen, da mit der Planfeststellung eine Unterführung in einer für landwirtschaftliche Fahrzeuge notwendigen Höhe von > 4.10 m und lichten Weite von 6,5 m neu errichtet wird, was die Querung der Fahrbahn sicherer macht. Hinzu kommt eine Linksabbiegespur auf der B 16, welche das Abbiegen für landwirtschaftliche Fahrzeuge nochmals sicherer macht.

Das Bauwerk 3-1, Unterführung der Gemeindeverbindungsstraße Bertoldshofen-Kreen, wurde im Rahmen der Tektur vergrößert und hat nun die von den Einwendungsführern geforderte lichte Höhe und Weite, welche eine Benutzung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen ermöglicht.

Aus dem Ortsteil Kreen der Gemeinde Biessenhofen wird ferner eingewendet, dass eine Anbindung an Altdorf und Bertoldshofen unzureichend sei. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Vielmehr ist im Gegensatz zur Bestandssituation nun nur ein Rechtsabbiegevorgang erforderlich, welcher weniger gefahrträchtig ist als ein Linksabbiegen.

3. Einwendungen aus Selbensberg

Einwendungsführer aus dem Marktoberdorfer Stadtteil Selbensberg üben Kritik an der Trassenführung. Gefordert wird eine Verwirklichung der sog. Korbseetrasse, begründet mit der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die planfestgestellte Trasse. Hierzu ist unter Zurückweisung der Forderung auf die obigen Ausführungen bezüglich der Trassenwahl zu verwei-

sen. Ferner wird von Bürgern aus Selbensberg die Dimensionierung es Parallelweges von Bertoldshofen nach Burk angesprochen. Diesen Forderungen wurde durch die Tekturplanung Rechnung getragen. Die weiter aufgeworfene Frage nach der zukünftigen Wegebeziehung von Selbensberg nach Bertoldshofen ist von der Straßenverkehrsbehörde zu regeln. Hierbei ist es denkbar, dass der Begleitweg als Anliegerstraße ausgewiesen wird.

4. Einwendungen aus Schillenberg

Die Einwendungsführer aus Schillenberg wenden sich mit hauptsächlich gleichlautenden Einwendungsschreiben gegen die Verkehrsführung der planfestgestellten Trasse, insbesondere die fehlende Radwegebeziehung und die Kreuzungsgestaltung der Füssener Straße. Durch die Tekturplanung wurden diesen Einwendungen wie folgt abgeholfen: Die Einmündung Füssener Straße erfolgt über einen Kreisverkehr. Die Abbiegerampe aus Richtung Schongau im Bereich der B 472 alt entfällt. Die Einmündung Schillenberg wird weiter nach Süden verlegt und rechtwinklig abgekröpft. Von Schillenberg in Richtung Marktoberdorf wird ein Geh- und Radweg angelegt und eine höhenfreie Querung geschaffen.

Zu den weiterhin geforderten Lärmschutzmaßnahmen wird auf die Stellungnahme der Stadt Marktoberdorf verwiesen.

5. Einwendungen aus Bertoldshofen

Die Einwendungen aus Bertoldshofen betreffen hauptsächlich das Tunnelbauwerk. Befürchtet werden Immissionen an den Tunnelportalen, insbesondere am Nordportal. Diese Immissionen betreffen die Immissionsorte 12-15, 17 und 22/23. Bei der Planung wurde die Schallabstrahlung der Tunnelportale besonders berücksichtigt. Dabei ergab sich, dass die Lärmgrenzwerte der 16. BimSchV eingehalten werden. Zu den Einzelheiten wird auf die Stellungnahme zu den Einwendungen der Stadt Marktoberdorf verwiesen.

Ferner werden von den Einwendungsführern aus Bertoldshofen Setzungen des Geländes befürchtet, welche zu Schäden an Grundstücken und Gebäuden führen könnten. Diese Einwendungen sind zurückzuweisen. Das Tunnelbauwerk wird auf Grund des erwarteten Untergrundes aller Voraussicht nach nicht mit Sprengungen vorgetrieben. Des Weiteren wird vor Beginn der Bauarbeiten ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt, welches unter Ziff. A VII 5. des Beschlusses angeordnet wurde. Diese Auflage dient

den Interessen der Anlieger des Tunnelbauwerkes, um etwaige Schäden an der Bausubstanz der Anliegeranwesen durch den Tunnelbau für Schadenersatzforderungen beweissicher darlegen zu können.

Die Einwendungsführer aus Bertoldshofen bemängeln eine Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität durch eine Veränderung des Landschaftsbildes. Zu diesem Einwand ist einzuräumen, dass die Trasse durch das Geltnachtal – wie in einer Vielzahl vergleichbarer Fälle auch – landschaftsverändernd wirkt. Dieser Umstand wurde im Rahmen der Planung, insbesondere bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung behandelt und mit den größtmöglichen Maßnahmen der Kompensation versehen.

Die von Einwendungsführern in diesem Zusammenhang auch vorgetragenen Befürchtungen einer Wertminderung ihrer Immobilie sind lediglich pauschal vorgetragen und nicht bezifferbar.

6. Einwendungen aus Hausen

Einwendungsführer aus Hausen bemängeln einen fehlenden Lärmschutz und befürchten eine erhöhte Schadstoff-, insbesondere Feinstaubbelastung. Diese Einwände sind zurückzuweisen. An dem der B 16 neu nächstgelegenen Immissionsort 12 werden keine Überschreitungen der Lärmgrenzwerte nachgewiesen, so dass für diesen und auch alle anderen, weiter entfernt liegenden Wohngebäude in Hausen kein Lärmschutz vorgesehen ist (vgl. Unterlage 11 T S. 16). Die Schadstoff- insbesondere Feinstaubbelastung liegt in den Immissionsorten 12 und 13 (jeweils OT Hausen) unter den Grenzwerten bzw. zulässigen Überschreitungswerten der 39. BimSchV. Dies wurde durch Berechnungen der Fa. Tecum GmbH vom 27.10.2008 gemäß dem „Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen – MluS-02“ nachgewiesen (vgl. Unterlage 11T S. 25 und Anhang 10).

Die vorgetragenen Forderungen nach einer Verschiebung des Kreisverkehrs bei Bau-km 03+800 B 16 werden auch zurückgewiesen. Entgegen der Befürchtungen von Grenzwertüberschreitungen bei Schallimmissionen sind solche nicht zu erwarten, vgl. oben. Die Situierung des Kreisverkehrs erfolgte in Abstimmung auf die Hochwasserproblematik und ist – da keine Notwendigkeit besteht – daher nicht zu verändern. Zu der ebenfalls vorgeschlagenen Trassenvariante Korbsee wird auf die Ausführungen unter C.3.4.3 verwiesen.

Die vorgetragenen Einwendungen, dass der Stadtteil Hausen in Zukunft durch die Geltnach überflutet werde ist anhand der Ausuferungslinien der Geltnach zu widerlegen.

7. Einwendungen aus Marktoberdorf

In Marktoberdorf hat sich im Zuge der Planungen eine „Initiative Pro Gesamtumgehung“ gebildet, welche nach eigenen Angaben über 3000 Unterschriften von Unterstützern an die Stadt Marktoberdorf übergeben hat. In ihrer Stellungnahme greift sie die Anbindung der B 16 alt an die B 16 neu im Bereich von Bau-km 0+340 auf. Diese Art der Anbindung wurde im Rahmen der Tektur umgeplant und ist damit nicht mehr relevant.

Die ferner vorgeschlagenen Änderungen der Linienführung im Bereich Bau-km 0+100 bis 0+600 B 16 können in der Planung nicht umgesetzt werden, da der Radius aufgrund der vorgegebenen Straßen- und Geländesituation bei einer Aufweitung auf 250m zwar einen vollständigen Einschnitt in des ostseitigen Hang zur Folge hätte, jedoch die ungünstigen Sichtverhältnisse in Richtung Bertoldshofen nicht verbessern würde. Eingriffe in die Kurfürstenallee sind wegen deren Eigenschaft als Naturdenkmal nicht wünschenswert und möglich.

8. Einwendungen aus Burk

Einwendungsführer aus Burk befürchten eine Zunahme des Verkehrs auf der Ortsverbindungsstraße zwischen Burk und Stötten. Diese Verkehrszunahme findet sich in den Prognosen bis 2025 zwar tatsächlich, ist allerdings auf die allgemeine Zunahme des Individual- und Güterverkehrs im Prognosezeitraum zurückzuführen und daher nicht Gegenstand dieser Planfeststellung. Sofern ortskundige oder über Navigationssysteme geführte Verkehrsteilnehmer diese Ortsverbindungsstraße als Abkürzungsstrecke verwenden, wird sich dieser Umstand durch die Ortsumfahrung

Bertoldshofen weder verbessern noch verschlechtern. Streckenbeschränkungen können nur durch den örtlichen Baulastträger dieser Gemeindestraße vorgenommen werden.

9. Eigentümer der Grundstücke Flurnrn. 716, 756, 769 Gemarkung Bertoldshofen, Flurnr. 774 Gemarkung Altdorf

Der Eigentümer der Grundstücke Flurnrn. 700, 756, 769 Gem. Bertoldshofen, 774 Gem. Altdorf. wendet ein, dass sein landwirtschaftlicher Betrieb durch den Flächenentzug und die Trassenführung bei der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens in seiner Existenz gefährdet sei. Ferner werde durch den Trassenverlauf ein Weidegang seiner Tiere stark beeinträchtigt. In Zukunft würde er von seinem neuen Stall aus die beiden Flächen Flurnrn. 756 und 759 Gem. Bertoldshofen beweiden. Durch den Bau der planfestgestellten Trasse werden dem Betrieb auf Dauer 1,87 ha Eigentumsfläche entzogen. Dies entspricht 10,16 % der Gesamtbetriebsfläche. Hinzu kommen Durchschneidungseffekte, welche auf den Flurstücken 756 und 759 zu ungünstigen Restflächen führen. Bei einem Flächenverlust über 5 % wird eine Existenzgefährdung vermutet, sofern nicht die Betriebsorganisation dergestalt verändert werden kann, dass eine Bewirtschaftung auch ohne diese Flächen möglich ist. Das Amt für Landwirtschaft hat mit Stellungnahme vom 27.01.2010 eine Existenzgefährdung des Betriebes im IST-Zustand festgestellt. Allerdings können die Parameter dieser Existenzgefährdung durch eine Stellung geeigneten Ersatzlandes derart geändert werden, dass die Existenzgefährdung entfällt. Zum Entzug der notwendigen Futtergrundlage kommt beim Einwendungsführer noch die etwaige Erschwernis beim Weidegang hinzu. Beides kann allerdings durch eine Ersatzfläche ausgeglichen werden. Der Vorhabensträger ist im Eigentum der Flurnr. 754 Gem. Bertoldshofen mit rd. 4 ha. Diese Fläche wird zwar von der planfestgestellten Trasse ebenfalls durchschnitten, kann jedoch auf einer Fläche von ca. 1,3 ha östlich der B 16 neu von der neuen Hofstelle des Einwendungsführers aus beweidet werden und ist in ihrer Restfläche mit ca. 2 ha westlich der B 16 neu über die Überführung der Hausener Straße für den Weidegang ebenfalls zu erreichen. Nach dem vor Ort gewonnenen Eindruck und den vorliegenden Plänen wäre ein Weidegang auf den Flächen Flurnrn. 754 und 756 auch nach Errichtung der planfestgestellten

Trasse möglich. Die Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Hausen-Bertoldshofen über die B 16 neu bietet ausreichend Platz für einen Viehtrieb. Ferner wird der Feldweg Flurnr. 770 durch den Vorhabensträger an die Gemeindeverbindungsstraße Bertoldshofen-Hausen angebunden. Die

sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann u.U. die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Dies ist hier der Fall. Hinzu kommt, dass der vorgetragene Wegfall der Weidemöglichkeiten durch Maßnahmen des Vorhabenträgers kompensiert wird. Die Überführung bei Bau-km 0+500 der B 472 neu ist auch für den Viehtrieb geeignet, so dass von der neu errichteten Hofstelle aus auch die westlich der Umfahrung gelegenen Weideflächen erreicht werden können. Trotz der individuellen Besonderheiten des einzelnen Betriebes ist im Ergebnis festzuhalten, dass hier keine Existenzgefährdung vorliegt und somit die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen können.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretenden Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

10. Eigentümer des Grundstücks Flurnr. 764 Gemarkung Bertoldshofen

Der Eigentümer des Grundstücks an der „Alten Steige“ trägt vor, dass dessen Erschließung durch den Bau des Rettungstollens nicht mehr gewährleistet sei. Diesen Einwand konnte der Vorhabensträger entkräften, indem er verbindlich erklärte, dass die Hofeinfahrt sowie die Auffahrt zur Haustüre auch während der Errichtung des Rettungstollens frei gehalten würden. Bezüglich der ebenfalls vorgetragenen Einwände zum Tunnelvortrieb und zur Bauwerkssicherheit wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen aus Bertoldshofen verwiesen.

11. Eigentümer des Grundstücks Flurnr. 323 Gemarkung Altdorf

Der anwaltschaftlich vertretene Eigentümer des Grundstücks Flurnr. 323 Gem. Altdorf an der Kreuzung zwischen B 12 und OAL 5 trägt vor, dass er durch die dauerhafte Inanspruchnahme von 1,47 ha seines 16 ha großen Grundstücks in seiner Existenz bedroht sei, das Grundstück dadurch erheblich deformiert werde und die betrieblichen Anlagen auf dem Grundstück ihre bisherigen Zuwegungen verlieren würden. Diese Einwände sind zurückzuweisen. Eine Existenzgefährdung des Betriebs wurde nicht belegt. Es ist

insbesondere nicht vorgetragen worden, über welche Gesamtbetriebsfläche der Einwendungsführer verfügt und um welche Art von Betrieb es sich handelt. Ein Erfassungsbogen zur Existenzgefährdung wurde übergeben, jedoch trotz mehrmaliger Aufforderung nicht zurückgesendet. Der Einwendungsführer hat seiner Mitwirkungspflicht nicht genügt. Zwar weist ein Grundstück dieser Größe in der Grünlandwirtschaft ideale Bedingungen auf, insbesondere wenn die Erntegüter in die unmittelbar auf demselben Grundstück liegenden Scheunen eingebracht werden können. Dieser Umstand wird jedoch durch die planfestgestellte Trasse nicht berührt. Die inmitten des Grundstücks liegenden Scheunen können weiterhin direkt befahren werden. Die vorgetragene erhebliche Deformierung des Grundstücks kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Das Grundstück Flurnr. 323 hat eine dreieckige Form. Durch die planfestgestellte Verbindung zwischen B 16 neu und B 12 wird lediglich die südwestliche Grundstücksecke in Anspruch genommen. Die inmitten des Grundstücks liegende Hofstelle hat eine weitaus stärkere deformierende Wirkung als das Abschneiden dieser Grundstücksecke. Die Zuwegung des Grundstücks erfolgt auch nach dem Umbau der Kreuzung über die Flurnummer 319 (Dietweg). Die Beibehaltung dieses Beigleitswegs der B12 ergibt sich eindeutig aus den ausgelegten Planunterlagen, Unterlage 7.1 Blatt 4.

Die ferner vorgetragene Einstufung der Fläche als Bauerwartungsland ist Gegenstand des Grunderwerbs und daher nicht Thema der Planfeststellung.

12. Eigentümer der Grundstücke Flurnrn. 596 und 704 Gemarkung Bertoldshofen

Der Eigentümer der Grundstücke mit den Flurnrn. 596 und 704 Gem. Bertoldshofen wendet sich gegen die Inanspruchnahme seiner Grünlandflächen. Die Flurnummer 596 umfasst 36248 m², wovon 7010 m² dauerhaft beansprucht werden, und Flurnr. 704 umfasst 34276 m² mit 4481 m² dauernder Inanspruchnahme. Ferner bewirtschaftet der Betrieb folgende betroffene Pachtflächen: Flurnr. 700 mit 114001 m² und 13900 m² dauerhafter Inanspruchnahme, Flurnr. 708 mit 25048 m² und 7170 m² dauerhafter Inanspruchnahme sowie Flurnr. 714 mit 14763 m² und 1830 m² dauerhafter Inanspruchnahme.

Von den Eigentumsflächen werden 1,15 ha und von den Pachtflächen 2,29 ha, insgesamt 3,44 ha Betriebsflächen beansprucht. Dies entspricht bei einer Betriebsfläche von 19,78 ha 17,42 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Ab einem Flächenverlust von 5 % kann bei einem landwirtschaftlichen Betrieb eine Existenzgefährdung eintreten. Ob der Betrieb im Haupt- oder Nebenerwerb geführt wird, ist im Zuge der Betrachtung nach Art. 14 GG zunächst außer Betracht zu lassen. Vorliegend verfügt jedoch der Vorhabensträger über Tauschflächen, durch welche der Flächenverlust für den Einwendungsführer jedenfalls unter 5 % gemindert werden kann. Zum einen käme beispielsweise die Flurnr. 595 Gem. Bertoldshofen in Betracht, welche nach Bau der B 472 eine Restfläche von 1 ha aufweist und unmittelbar an die Flurnr. 596 Gem. Bertoldshofen des Einwendungsführers angrenzt. Zusätzlich könnte dem Einwendungsführer die Fläche Flurnr. 714 Gem. Bertoldshofen, welche von ihm bislang aus dem Flächenbestand des Vorhabensträgers gepachtet ist, zu Eigentum verschafft werden. Weiter käme als Tauschfläche noch die Flurnr. 747 Gem. Altdorf mit einer Größe von rd. 2,5 ha in Betracht. Die beiden Flächen Flurnr. 595 Gem. Bertoldshofen und Flurnr. 747 Gem. Altdorf würden den Flächenverlust des Einwendungsführers vollständig kompensieren. Bei der durchschnittlichen Pachtfläche Flurnr. 700 Gem. Bertoldshofen verbleibt östlich der Trasse eine weiterhin überdurchschnittlich große Restfläche, welche auch von Bertoldshofen aus mit Weidetieren erreicht werden kann. Ebenso verhält es sich mit der Fläche Flurnr. 704 Gem. Bertoldshofen.

Eine Existenzgefährdung des Betriebes kann somit durch die Stellung von Ersatzland abgewendet werden. Weitergehende Fragen des Grunderwerbs und der Entschädigung sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwendungsführer trägt ferner vor, durch den Bau der B 16 würde die Flurnr. 704 bei Hochwasser stärker überflutet. Hierzu wird auf die Ausführungen zum Hochwasserschutz verwiesen.

13. Eigentümer der Grundstücke Flurnrn. 709, 755 und 771 Gemarkung Bertoldshofen

Der Eigentümer dieser Grundstücke führt aus, dass seine Grundstücke durch die Zerschneidung einen erheblichen Wertverlust erleiden würden und im Grundstück Flurnr. 755 durch die Baumaßnahme die Drainage zerstört werde. Die Fragen des Wertausgleichs sind Gegenstand des Grunderwerbs und ggf. Enteignungsverfahrens. Der Erhalt bzw. Wiederherstellung der Drainagen wurde vom Vorhabensträger zugesichert.

14. Eigentümer der Grundstücke Flurnrn. 757 und 757/3 Gemarkung Bertoldshofen

Der Eigentümer dieser Grundstücke wendet ein, dass der Schallschutz für sein Anwesen nicht ausreichend berücksichtigt worden sei. Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Die Bebauung des Grundstücks 757/3 Gem. Bertoldshofen liegt im Bereich einer Einbeziehungssatzung der Stadt Marktoberdorf aus dem Jahre 1996. Die Hintergründe für die bauordnungsrechtliche Gestattung dieser Bebauung, welche durch massive Auffüllungen auch Auswirkungen auf das Hochwasserregime der Geltnach hat, sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt. Die Bebauung dieses Grundstücks ist, nachdem es sich bei der Einbeziehungssatzung um eine gültige Rechtsnorm der Stadt Marktoberdorf handelt, zunächst nach § 34 BauGB als unbepannter Innenbereich zu bewerten. Hinzu kommt allerdings, dass dieses Grundstück auf Grund seiner näheren Umgebung faktisch im Außenbereich liegt. Daher genießt dieses Grundstück einen geringeren immissionschutzrechtlichen Schutz. Zu den näheren Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen der Stadt Marktoberdorf verwiesen.

Der Einwendungsführer wendet sich ferner gegen die Inanspruchnahme seines Grundstücks Flurnr. 757 für einen Wirtschaftsweg. Dieser Wirtschaftsweg ist in seiner Linienführung nicht Gegenstand der Planfeststellung, da er lediglich einen Vorschlag des Vorhabensträgers zur Erschließung des benachbarten Grundstücks darstellt. Die Erschließung muss im Rahmen des Grunderwerbs bzw. Enteignungsverfahrens geregelt werden.

15. Eigentümer der Grundstücke Flurnrn. 762/4 und 762/5 Gemarkung Bertoldshofen

Der Einwendungsführer macht als Grundstückseigentümer Vorbehalte gegen den Tunnelbau geltend. Hierzu wird auf die Ausführungen zu den Einwänden aus Bertoldshofen verwiesen. Ferner wendet sich der Einwendungsführer gegen die Inanspruchnahme seines Grundstücks Flurnr. 762/4 zur Errichtung des Rettungstunnelausgangs. Die Notwendigkeit eines Rettungstunnels ist bei einer Tunnellänge von rd. 580 m gegeben. Fragen der Grundinanspruchnahme sind im Rahmen des Grunderwerbs und ggf. Enteignungsverfahrens zu regeln. Die weiter angesprochenen Quellaustritte werden durch den Tunnelvortrieb nicht beeinträchtigt, da sie oberhalb des Tunnels liegen.

16. Eigentümerin der Grundstücke Flurnrn. 768 und 818 Gemarkung Bertoldshofen

Die Eigentümerin der genannten Grundstücke wendet ein, dass die beiden Grundstücke nach dem Bau der planfestgestellten Trasse nicht mehr ausreichend erschlossen seien. Bezüglich der Flurnr. 818 ist der Einwand zurückzuweisen. Dieses Grundstück wird nach der Fertigstellung der planfestgestellten Maßnahme über den landwirtschaftlichen Begleitweg von Burk nach Bertoldshofen erschlossen. Die Flurnr. 768 Gem. Bertoldshofen kann zukünftig über die Flurnrn. 770 und 769 erschlossen werden.

17. Eigentümerin des Grundstücks Flurnr. 320 Gemarkung Altdorf.

Die Eigentümerin dieses Grundstücks wendet ein, dass für das Grundstück eine Kaufoption für einen Dritten bestehe und möchte daher die dort geplante Einfahrt auf die B 16 nach Osten verschieben. Dies ist jedoch wegen eines vorhandenen Gebäudes auf dem Grundstück Flurnr. 321 Gem. Altdorf und des Parkplatzes auf Flurnr. 964 Gem. Biessenhofen nicht möglich; die Einfahrt ist planerisch notwendig.

18. Eigentümer der Grundstücke Flurnrn. 676 und 715 Gemarkung Bertoldshofen

Dem Einwendungsführer werden von seiner landwirtschaftlichen Fläche Flurnr. 676 dauerhaft 4813 m² von 35610 m² und von der Flurnr. 715 dauerhaft 4548 m² von 38662 m² durch die Verwirklichung der planfestgestellten Trasse in Anspruch genommen. Von den Pachtflächen werden 9364 m² in Anspruch genommen. Insgesamt verliert der Betrieb dauerhaft 18725 m² Fläche, mithin 9,41 % seiner LF. Während der Bauphase werden weitere 7,91 % der LF des Betriebs vorübergehend in Anspruch genommen. Ab einem Flächenverlust von 5 % ist von einer Existenzgefährdung auszugehen, wenn dem Betrieb kein geeignetes Ersatzland gestellt werden kann. Vorliegend verfügt jedoch der Vorhabensträger über Tauschflächen, durch welche der Flächenverlust für den Einwendungsführer jedenfalls unter 5 % gemindert werden kann. Es käme beispielsweise die Flurnr. 785 Gem. Bertoldshofen in Frage, welche eine Fläche von 24820 m² umfasst. Mit dieser Grünlandfläche könnte der Flächenverlust inklusive unwirtschaftlicher Restflächen vollständig kompensiert werden. Eine Existenzgefährdung des Betriebes kann somit durch die Stellung von Ersatzland abgewendet werden. Weitergehende Fragen des Grunderwerbs und der Entschädigung sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

19. Eigentümer des Grundstücks Schongauerstr. 7, Bertoldshofen

Der Einwendungsführer betreibt in Bertoldshofen einen Bäckereibetrieb und wendet ein, dass er auf Grund eines Umsatzanteils von über 50 % vom Durchgangsverkehr auf der B 472 profitiere. Er wendet sich gegen die planfestgestellte Trasse und trägt vor, durch die Ortsumfahrung in seiner Existenz gefährdet zu sein. Dieser Einwand ist nachvollziehbar, kann aber keine Berücksichtigung finden. Der Gewerbetreibende kann aus keinem Rechtsgrund für zukünftige Chancen oder Umsatzerwartungen eine Entschädigung fordern, wenn sie Infolge der Verlagerung von Verkehrsströmen nicht mehr erfüllt werden.

20. Eigentümerinnen der Flurnr. 565, Gemarkung Bertoldshofen

Die anwaltschaftlich vertretenen Einwendungsführerinnen tragen vor, durch den bestandsorientierten Ausbau der B 472 entlang ihres Waldgrundstücks werde die Zuwegung hierzu unmöglich gemacht. Der Vorhabensträger sichert zu, die Erschließung dieser Fläche in ihrer jetzigen Lage zu gewährleisten.

21. Eigentümer der Flurnrn. 735, 737, 750, 753 und 755 Gemarkung Altdorf

Der Einwendungsführer trägt vor, diese Flächen teilweise von der Kreisstraße OAL 5 aus zu befahren bzw. diese bei der Bewirtschaftung zu queren, was nach dem Umbau zu einer Bundesstraße nicht mehr möglich wäre und daher Umwege in Kauf zu nehmen seien, wozu er nicht bereit ist. Diese Einwände sind zurückzuweisen. Gem. § 8a FStrG besteht kein Anspruch auf eine direkte Anbindung eines Grundstücks an eine Bundesstraße. Ein Grundstück muss lediglich eine Zuwegung erhalten, hat aber keinen Anspruch auf eine optimale Zufahrt. Hinzu kommt, dass es auf einer Kreisstraße außerhalb einer geschlossenen Ortschaft auch bislang eine Verkehrsfährdung darstellte, wenn diese mit langsam fahrenden Fahrzeugen außerhalb der vorgesehenen Zufahrten verlassen bzw. mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen gequert wird.

22. Eigentümer des Grundstücks Flurnr. 753 Gemarkung Bertoldshofen

Die Eigentümer dieses landwirtschaftlichen Grundstücks wenden ein, dass durch das planfestgestellte Vorhaben die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung durchschnitten würden und daher ihre optimale Bewirtschaftungsform und einhergehend ihren Wert verlören. Dieser Einwand betrifft Entschädigungsfragen und ist daher nicht Gegenstand der Planfeststellung. Das Grundstück Flurnummer 753 Gemarkung Bertoldshofen wird zwar im südwestlichen Bereich durchschnitten, wodurch rd. 25 % der Fläche abgetrennt werden. Die Erreichbarkeit ist allerdings über den Anwandweg Flurnr. 751 weiterhin gegeben. Hinzu kommt, dass das Flurstück bereits jetzt eine Trapezform hat und durch die Bebauung im östlichen Teil keine „optimale Form“ mehr besitzt.

23. Eigentümer des Grundstücks Flurnr. 742 Gemarkung Altdorf

Der Eigentümer des rd. 38600 m² großen Grundstücks wendet ein, dass dieses Grundstück seine Existenzgrundlage darstelle. Durch die dauerhafte Inanspruchnahme von 5226 m² Fläche wird das Grundstück um ca. 14 % verkleinert, ohne dass eine Zerschneidung vorgenommen wird. Nachdem es sich nicht um das einzige Grundstück des Einwendungsführers handelt, ist eine Existenzgefährdung seines landwirtschaftlichen Betriebes durch die

Planfeststellung ausgeschlossen. Weitergehende Entschädigungsfragen sind im Grunderwerbsverfahren zu klären. Die Erreichbarkeit ist weiterhin gegeben. Ferner stellt die Bewirtschaftung einer zukünftig rd. 3,3 ha großen Grünlandfläche keinen derartigen zusätzlichen Verkehr dar, dass er nicht innerhalb der Ortsdurchfahrt von Kreen bewältigt werden könnte.

24. Eigentümer der Grundstücke Flurnrn. 700 und 708 Gemarkung Bertoldshofen

Für die Eigentümerin dieser Grundstücke wird geltend gemacht, dass die planfestgestellte Trasse ca. 2 ha Fläche beanspruche, weitere ca. 3 ha abschneide und auch zu einem nutzlosen Flächenrest führe. Dieser Einwand ist Gegenstand der Grunderwerbs- und Entschädigungsfragen und nicht der Planfeststellung. Die ferner vorgetragene Existenzgefährdung ist für die Einwendungsführerin nicht gegeben, da es sich um eine Stiftung und nicht um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt. Der Vorhabensträger verfügt ferner mit dem Grundstück Flurnr. 678 Gem. Altdorf über ein ausreichend großes Grundstück, welches im Zuge eines Grundstückstausches beispielsweise die zerschnittene Fläche Flurnr. 700 ersetzen könnte.

25. Eigentümer der Grundstücke Flurnrn. 814/2 und 818/2 Gemarkung Bertoldshofen

Der Eigentümer dieser beiden Grundstücke macht geltend, dass durch den Bau des Tunnels die Zufahrt zu diesen abgeschnitten werde. Es wird die nördliche Teilfläche von Flurnr. 814/2 sowie 818/2 größtenteils für die planfestgestellte Trasse benötigt. Die verbleibenden unwirtschaftlichen Restflächen werden vom Vorhabensträger im Rahmen des Grunderwerbs erworben. Vom südlichen Teil der Flurnr. 814/2 werden nur 15 m² benötigt. Die Erschließung erfolgt über Flurnr. 80/3 Gem. Bertoldshofen.

26. Eigentümer der Grundstücke Flurnrn. 738, 756 und 748 Gemarkung Altdorf, Pächter Grundstück Flurnr. 757 Gemarkung Bertoldshofen

Die Einwendungsführer bewirtschaften einen Milchviehbetrieb im Haupterwerb in Altdorf. Die planfestgestellte Trasse beeinträchtigt die Einwendungsführer durch eine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Auffahrt zur B 12. Von den Eigentumsflächen werden dauernd in Anspruch genommen Flurnr. 748: 1604 m² von 39970 m²; Flurnr. 738: 10276 m² von 145180 m²; Flurnr. 756: 3469 m² von 20911 m². Insgesamt werden von den Eigentumsflächen 15349 m² beansprucht. Von der Pachtfläche Flurnr. 757 Gem. Altdorf werden 1635 m² von 26000 m² beansprucht. Der Betrieb verliert insgesamt 16984 m². Dies entspricht rd. 6,6 % der gesamten Betriebsfläche bzw. 7,5 % der Eigentumsflächen.

Die Flächeninanspruchnahme findet ausschließlich an den Flächenrändern statt, so dass keine Zerschneidung und Zerteilung von Grundstücken erfolgt. Es verbleiben keine unwirtschaftlichen Restflächen. Vielmehr sind die verbleibenden Grünlandflächen noch überdurchschnittlich groß und mit den nach Angaben der Einwendungsführer auf dem Betrieb vorhandenen landwirtschaftlichen Geräten weiterhin nutzbar. Der Flächenverlust liegt bei 6,6% der Betriebsfläche. Ab einem Flächenverlust von 5 % ist individuell zu prüfen, ob eine Existenzgefährdung vorliegt, welche nicht mit dem Stellen geeigneten Ersatzlandes abgewendet werden kann. Diese Prüfung ist durch das Amt für Landwirtschaft Kaufbeuren mit Stellungnahme vom 10.03.2010 und dem Ergebnis erfolgt, dass keine Existenzgefährdung vorliegt. Hinzu kommt die Möglichkeit, dem Betrieb beispielsweise die Flurnr. 663 Gem. Altdorf mit 23818 m² als Tauschfläche in unmittelbarer Nähe zu den beanspruchten Flächen zur Verfügung zu stellen. Damit wird der Flächenabgang dieses Betriebes vollständig kompensiert.

VI. Gesamtergebnis

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Neubau der Ortsumfahrungen Marktoberdorf und Bertoldshofen im Zuge der B 427 / B 16 gerechtfertigt ist. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange, handelt es sich bei dem festgestellten Vorhaben um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet. Ei-

ne vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahme ist nicht ersichtlich.

VII. Straßenrechtliche Verfügungen

Die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz basieren auf § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG. Rechtsgrundlagen für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz sind die Art. 6, 7 und 8 BayStrWG.

Der Umfang der Widmungen und Umstufungen ergibt sich aus dem BWV (Unterlage 7.2) und aus dem Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen (Unterlage 7.3). Zwischen den bisherigen und künftigen Baulastträgern wurde hierbei das Einvernehmen hergestellt.

VIII. Sofortige Vollziehung

Für den Neubau der Ortsumfahrung Marktobendorf und Bertoldshofen im Zuge der B 472/B 16 ist nach dem Fernstraßenausbaugesetzes der vordringliche Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat deshalb gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

IX. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Kostengesetz. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 Kostengesetz befreit.

D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung** (Bekanntgabe) **Klage** bei dem

**Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München,
Ludwigstr. 23, 80539 München,**

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die **Klage** ist beim Gericht **schriftlich** zu erheben. **Sie muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf der Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Kopien) für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

II. Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 17e Abs. 2 FStrG keine aufschiebende Wirkung, weil die planfestgestellte Maßnahme nach dem Fernstraßenausbaugesetz im vordringlichen Bedarf eingestuft ist. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem o. g. Gericht gestellt und begründet werden.

III. Hinweis zur Zustellung (Bekanntmachung)

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird – da mehr als 50 Zustellungen zu bewirken wären – nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Schwaben sowie in der örtlichen Tageszeitung öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des festgestellten Planes wird in der Stadt Marktoberdorf und in der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen für die Gemeinden Biessenhofen und Bidingen zwei Wochen zur Einsicht ausliegen; Ort und Zeit der Auslegung werden im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses mitgeteilt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der

Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Postanschrift: Regierung von Schwaben, 86145 Augsburg), angefordert werden.

Augsburg, den 28. Februar 2011

Regierung von Schwaben

Dr. Georg Bruckmeir

Regierungsrat